



Bundeskartellamt



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

# Das Bundeskartellamt

Jahresbericht 2016



## Impressum

### Herausgeber

Bundeskartellamt  
Kaiser-Friedrich-Straße 16  
53113 Bonn  
www.bundeskartellamt.de

### Stand

Juni 2017

### Druck

Warlich Druck Meckenheim GmbH, Meckenheim

### Gestaltung und Produktion

Fink & Fuchs AG, Wiesbaden

### Bildnachweis

Fotolia – ChenPG (Titel), BMWi/Susie Knoll (S. 2), Bundeskartellamt/  
Gloger (S. 3), Bundeskartellamt (S. 4), Bundeskartellamt/Schuering  
(S. 6 oben), Bundeskartellamt/Gloger (S. 6 unten), Fotolia – ra2 studio  
(S. 8), Fotolia – ty (S. 9), Fotolia – Sinuswelle (S. 10), Fotolia – Ingo Bartussek  
(S. 12), photocase.de – zettberlin (S. 13), Fotolia – Rawpixel.com (S. 14),  
Fotolia – Gina Sanders (S. 15), Fotolia – John Smith (S. 17 oben), Fotolia –  
Gerhard Seybert (S. 17 unten), Fotolia – smetz02 (S. 19 oben), Fotolia –  
Countrypixel (S. 19 unten), maxoidos – Fotolia (S. 20), chaya1 – Fotolia  
(S. 20), fischer-cg.de – Fotolia (S. 20), yulyla – Fotolia (S. 20), vschlichting –  
Fotolia (S. 20), Shutterstock – aerogondo2 (S. 23 oben), Fotolia – Kzenon  
(S. 23 unten), Shutterstock – Brian A Jackson (S. 24), Fotolia – fototheobald  
(S. 25), Shutterstock – Bukhta Yurii (S. 27), Fotolia – sdecoret (S. 28), Fotolia –  
victor217 (S. 29), Fotolia – Schlegelfotos (S. 31), Fotolia – Dmitry Naumov  
(S. 32), Fotolia – m.mphoto (S. 35), Fotolia – Korta (S. 36 oben), Fotolia –  
fefufoto (S. 36 unten), Fotolia – dvoinik (S. 37), Bundesregierung/  
Engelbert Reineke (S.39), Fotolia – Kalafoto (S. 40)

### Text

Bundeskartellamt  
Kaiser-Friedrich-Straße 16  
53113 Bonn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit  
der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und  
ist nicht zum Verkauf bestimmt.

# Inhalt

Grußwort Brigitte Zypries, Bundesministerin für Wirtschaft und Energie .....	2
Vorwort Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes .....	3
Aufgaben und Organisation .....	4
Grundsatzabteilung .....	8
Prozessabteilung .....	12
Vergabekammern des Bundes .....	14
1. Beschlussabteilung .....	16
2. Beschlussabteilung .....	18
Daten und Fakten .....	20
3. Beschlussabteilung .....	22
4. Beschlussabteilung .....	24
5. Beschlussabteilung .....	26
6. Beschlussabteilung .....	28
7. Beschlussabteilung .....	30
8. Beschlussabteilung .....	32
9. Beschlussabteilung .....	34
Kartellverfolgung .....	36
Markttransparenzstelle für Kraftstoffe .....	40
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	

# Grußwort

## Brigitte Zypries

### Bundesministerin für Wirtschaft und Energie



Mit der gerade in Kraft getretenen 9. GWB-Novelle haben wir das rechtliche Fundament der Tätigkeit des Bundeskartellamtes an die Veränderungen durch die Digitalisierung und das Internet angepasst. Das ist ein Teil der auch im „Weißbuch Digitale Plattformen“ skizzierten digitalen Ordnungspolitik.

Das Bundeskartellamt ist zukünftig ausdrücklich berechtigt, bei der Missbrauchskontrolle spezielle Kriterien, die insbesondere bei mehrseitigen Märkten und Netzwerken eine Rolle spielen, zu prüfen. Dazu gehören Netzwerk- und Skaleneffekte, der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten, die Möglichkeit der parallelen Nutzung mehrerer Dienste (sog. Multi-Homing) und etwaige Innovationspotentiale.

Bei der Fusionskontrolle ist es künftig möglich, das hohe Marktpotential von jungen Unternehmen zu berücksichtigen, auch wenn sie noch keine nennenswerten Umsätze erwirtschaften. Dahinter steht die Erkenntnis, dass in bestimmten Konstellationen ein Zusammenschluss trotz geringer Umsätze durchaus eine wirtschaftliche und wettbewerbliche Relevanz haben kann. Mit diesen Regelungen kann das Bundeskartellamt im digitalen Zeitalter mit der notwendigen Durchsetzungskraft zielgerichteter und schneller gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgehen. Denn Big Data und die Internetökonomie werden auch in Zukunft spannende Fragen für das Kartellrecht aufwerfen.

Die Novelle schließt auch die sogenannte „Wurstlücke“. Damit wird verhindert, dass sich Unternehmen in Zukunft durch gesellschaftsrechtliche Kniffe Bußgeldern entziehen können. Die Einführung der unternehmensbezogenen Sanktion stellt sicher, dass Kartellverstöße ebenso effektiv und nachhaltig verfolgt werden können wie in den Verfahren der Europäischen Kommission. Zudem sorgen die neuen Regelungen zum Kartellschadensersatz dafür, dass Geschädigte möglichst schnell und umfassend von den Kartellanten einen angemessenen Schadensersatz erhalten. Das dient auch der Prävention. Die hervorragende Arbeit des Bundeskartellamtes kommt immer auch unmittelbar den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Mit der 9. GWB-Novelle haben wir die Position des Amtes weiter gestärkt. Künftig kann das Bundeskartellamt das Instrument der Sektoruntersuchung anwenden, wenn in einer Branche systematische Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften zu vermuten sind. Das Bundeskartellamt ist die richtige Instanz, flächendeckende Verstöße aufzuzeigen. Ich sehe darin eine effektive Ergänzung zu den etablierten privatrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten des Verbraucherschutzes. Das ist ein Schritt hin zu einem aktiven, dualen Wettbewerbsrecht, wie wir es im „Weißbuch Digitale Plattformen“ skizziert haben.

Im Jahr 2016 hat das Bundeskartellamt rund 1.200 angemeldete Zusammenschlussvorhaben bearbeitet. Es ist erneut vielen Hinweisen auf Kartellverstöße nachgegangen. In sieben Fällen wurden insgesamt rund 124,6 Millionen Euro Bußgelder wegen Verstößen gegen das Kartellverbot verhängt. Betroffen waren u.a. der Sanitärgrößhandel, die Spielzeugbranche oder TV-Studios sowie die Lebensmittelbranche. Märkte offen zu halten, missbräuchliche Verhaltensweisen zu ahnden, Verbraucher zu schützen und für rechtmäßige Auftragsvergaben des Bundes zu sorgen: all diese Aufgaben erfordern auch künftig ein hohes Engagement aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskartellamtes.

Ich danke Ihnen für Ihre hervorragende Arbeit im Jahr 2016 und wünsche Ihnen für Ihre weitere Tätigkeit viel Erfolg.

Ihre

Brigitte Zypries  
Bundesministerin für Wirtschaft und Energie

# Vorwort

## Andreas Mundt

### Präsident des Bundeskartellamtes



Nicht nur in Deutschland, sondern auch international gibt es weitestgehend einen Konsens darüber, dass eine wettbewerblich strukturierte Wirtschaftsordnung die beste ist. In Deutschland und Europa haben wir mit unserer langen Erfahrung mit der Sozialen Marktwirtschaft drei wichtige Beobachtungen gemacht: Zum einen ist Wettbewerb der beste Verbraucherschutz. So nutzt beispielsweise eine effektive Kartellverfolgung dem Verbraucher durch sinkende Preise und bessere Auswahl. Zum zweiten ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung nur in einem wettbewerblichen Umfeld möglich. Wettbewerb ist der Treiber für Innovationen schlechthin. Nur Unternehmen, die im Wettbewerb bestehen, können dauerhaft Arbeitsplätze erhalten und schaffen. Zum dritten sind die deutschen und europäischen Normen des Kartellrechts so flexibel ausgestaltet, dass besondere Gegebenheiten und neue wirtschaftliche Entwicklungen berücksichtigt werden können. Dies gilt insbesondere für die rasanten Entwicklungen durch die Digitalisierung der Wirtschaft.

Mit der jüngst in Kraft getretenen 9. GWB-Novelle wurde die effektive Kartellrechtsanwendung gestärkt. Der Gesetzgeber hat nunmehr sichergestellt, dass kartellbeteiligte Unternehmen den Bußgeldern nicht mehr durch nachträgliche Umstrukturierungen entgehen können, und im Bereich des Lebensmittelhandels wurden die Missbrauchsvorschriften nachgeschärft.

Wichtige Ergänzungen erfuhr das Gesetz für den Bereich der Internetwirtschaft. Mit der zunehmenden Bedeutung der großen Internetplattformen gehen neue und veränderte kartellrechtliche und ökonomische Fragestellungen einher. Wir haben frühzeitig darauf reagiert und diesem Thema verstärkt Ressourcen gewidmet. Zahlreiche Verfahren wurden bereits abgeschlossen und weitere Fälle, wie zum Beispiel unsere Ermittlungen gegen Facebook, werden mit Nachdruck vorangetrieben. Wir sind froh, dass der Gesetzgeber unsere Anregungen zu bestimmten Anpassungen des Gesetzes in Hinblick auf die digitale Wirtschaft aufgenommen hat. Damit können wir künftig noch wirkungsvoller agieren.

Der Gesetzgeber hat dem Bundeskartellamt auch neue Kompetenzen im Bereich des Verbraucherschutzes eingeräumt. Dies erfolgte insbesondere mit Blick auf die digitale Wirtschaft, in der durch neuartige Verhaltensweisen innerhalb kurzer Zeit durch einen einzelnen Rechtsbruch mitunter eine sehr hohe Zahl an Verbrauchern geschädigt wird. Hier stößt das in Deutschland etablierte und gut funktionierende System des privatrechtlich organisierten Verbraucherschutzes an Grenzen. Wir können jetzt in Verbraucherschutzthemen Sektoruntersuchungen durchführen und vor den Zivilgerichten auftreten. So können wir untersuchen, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht und ob vielleicht sogar weitere Schritte notwendig sind, das Amt mit Eingriffsbefugnissen im Verbraucherschutz auszustatten – ein Thema für die nächste Legislaturperiode.

Ich hoffe, dass Ihnen dieser Jahresbericht einen interessanten Überblick über die Bandbreite unserer Arbeit vermittelt.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'AM', written over a light blue horizontal line.

Andreas Mundt  
Präsident des Bundeskartellamtes

# Aufgaben und Organisation

Das Bundeskartellamt ist die wichtigste deutsche Wettbewerbsbehörde. Als selbstständige Bundesoberbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Aufgabe des Bundeskartellamtes ist es, den Wettbewerb in Deutschland zu schützen. Der gesetzliche Rahmen hierfür ist seit 1958 das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), das vom Bundeskartellamt angewendet und durchgesetzt wird.



*„Aufgabe des Bundeskartellamtes ist der Schutz des freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland.“*

## Zu den Aufgaben des Bundeskartellamtes gehören im Einzelnen:

### Durchsetzung des Kartellverbots

Absprachen zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht wird, sind grundsätzlich verboten. Beispiele hierfür sind Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen (sogenannte Hardcore-Kartelle). Das Bundeskartellamt verfolgt illegale Kartelle und kann gegen die verantwortlichen Personen und Unternehmen empfindliche Bußgelder verhängen.

### Fusionskontrolle

Fusionen werden durch das Bundeskartellamt geprüft, wenn die beteiligten Unternehmen bestimmte Umsatz-

schwelen überschreiten, einer der gesetzlich definierten Zusammenschlusstatbestände erfüllt ist und das Vorhaben wettbewerbliche Auswirkungen in Deutschland hat. Das Bundeskartellamt bewertet dabei die Auswirkungen, die eine Fusion auf den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, kann ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder nur unter Bedingungen und Auflagen freigegeben werden.

### Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung sind keinem oder nur geringem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Sie verfügen damit gegenüber ihren Wettbewerbern, Anbietern und Nachfragern über besondere Verhaltensspielräume. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung ist an sich nicht verboten, die missbräuchliche Ausnutzung

dieser Marktmacht hingegen schon. Die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes stellt damit das staatliche Regulativ für fehlenden Wettbewerb dar.

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

Das Vergaberecht sieht vor, dass öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Wettbewerb vergeben werden. Beim Bundeskartellamt sind zwei Vergabekammern des Bundes eingerichtet, die prüfen, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wurde.

#### Wettbewerbsregister im Bundeskartellamt

Am 2. Juni 2017 wurde vom Bundestag das Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters beschlossen. Danach werden künftig in einem zentralen Bundesregister erhebliche Rechtsverstöße verschiedener Art erfasst, die zu einem mehrjährigen Ausschluss von Unternehmen bei öffentlichen Vergaben führen können. Eingetragene Unternehmen können jedoch eine vorzeitige Löschung durch Maßnahmen der Selbstreinigung erreichen. Das elektronische Register wird beim Bundeskartellamt geführt.

Sektoruntersuchungen

Mit den Sektoruntersuchungen verschafft sich das Bundeskartellamt ein Bild über die Wettbewerbssituation in bestimmten Wirtschaftsbereichen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist. Ziel ist es, umfassende Kenntnisse über die untersuchten Märkte zu gewinnen. Seit der Einführung dieses Instruments im Jahr 2005 hat die Behörde eine Vielzahl an Sektoruntersuchungen, beispielsweise in den Bereichen Kraftstoffe, Duale Systeme, Fernwärme, Milch oder zu der Nachfragemacht im Lebensmittel Einzelhandel, abgeschlossen. 2016 wurden Sektoruntersuchungen im Bereich des Krankenhauswesens sowie zu den Wettbewerbsverhältnissen im Bereich Haushaltsabfälle eingeleitet. Abgeschlossen wurde Anfang Mai 2017 eine Sektoruntersuchung zu den Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Erfassung und Abrechnung von Heiz- und Wasserkosten, dem sogenannten „Submetering“.

#### Bundeskartellamt Key Facts

- Präsident: Andreas Mundt
- Vizepräsident: Prof. Dr. Konrad Ost
- Budget 2016: 29,3 Millionen Euro
- 345 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- davon rund 150 Juristen und Ökonomen
- sechs Auszubildende
- 174 weibliche/171 männliche Mitarbeiter

#### Kartellverbot

- Das Bundeskartellamt hat 2016 in sieben Verfahren rund 124,6 Millionen Euro Bußgelder gegen insgesamt 24 Unternehmen und 5 Privatpersonen verhängt.

#### Fusionskontrolle

- Rund 1.200 Fusionskontrollanmeldungen hat das Bundeskartellamt 2016 erhalten. In zehn Fällen wurde ein Hauptprüfverfahren eröffnet.
- In vier Fällen haben die Zusammenschlussbeteiligten ihr Vorhaben selbst zurückgezogen, ein Fall konnte nur unter Auflagen freigegeben werden.

#### Missbrauchsaufsicht

- Anzahl der 2016 aufgenommenen Verfahren: 15
- Anzahl der 2016 abgeschlossenen Verfahren: 42

#### Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

- 145 Nachprüfungsanträge sind beim Bundeskartellamt 2016 eingegangen.
- Den Anträgen wurde in 27 Fällen entsprochen, 55 Anträge wurden zurückgewiesen.

#### Sektoruntersuchungen

- Elf Sektoruntersuchungen wurden seit 2005 im Bundeskartellamt abgeschlossen. 2016 wurden Sektoruntersuchungen im Bereich des Krankenhauswesens sowie zu den Wettbewerbsverhältnissen im Bereich Haushaltsabfälle eingeleitet. Insgesamt führt die Behörde derzeit vier Sektoruntersuchungen durch.



## Neue Befugnisse im Verbraucherschutz durch die 9. GWB-Novelle

Mit der 9. GWB-Novelle hat der Gesetzgeber dem Bundeskartellamt im Juni 2017 die Befugnis übertragen, Sektoruntersuchungen im Bereich Verbraucherschutz durchzuführen. Die Befugnis zur Durchführung von Sektoruntersuchungen stellt nun einen ersten Schritt dar, um prüfen zu können, in welchen Bereichen das in Deutschland etablierte System des privatrechtlichen Verbraucherschutzes auf Durchsetzungsdefizite stößt. Außerdem erhält das Bundeskartellamt in diesem Bereich „amicus curiae“-Rechte vor Gericht, d.h., das Bundeskartellamt kann in bestimmten verbraucherrechtlichen Verfahren als neutrale Partei bei Gericht vortragen. Diese Rolle erleichtert der Behörde auch den Überblick darüber, welche Rechtsfragen sich bei den Gerichten stellen und in welchen Bereichen Durchsetzungsdefizite liegen.

## Interne Organisation

Die Leitung des Bundeskartellamtes übernehmen der Präsident, Andreas Mundt, und der Vizepräsident, Prof. Dr. Konrad Ost. Ihnen obliegen die Organisation der internen Abläufe und die Vertretung des Amtes in der Öffentlichkeit.

Entscheidungen über Kartelle, Zusammenschlüsse und missbräuchliche Verhaltensweisen treffen die insgesamt zwölf Beschlussabteilungen des Bundeskartellamtes.

Neun Beschlussabteilungen sind jeweils für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig. Die 10., 11. und die 12. Beschlussabteilung widmen sich branchenübergreifend ausschließlich der Verfolgung von Kartellen. Mitte 2017 wird eine weitere Beschlussabteilung eingerichtet, die die neuen Befugnisse zur Durchführung von Sektoruntersuchungen im Bereich

Verbraucherschutz bündelt.

Die Abteilung „Grundsatzfragen des Kartellrechts“ berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen, vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union, begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen auf nationaler und europäischer Ebene und koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen. Auch in der Grundsatzabteilung ist die Digitale Wirtschaft ein Schwerpunktthema. Sie berät die Beschlussabteilungen zu Fragen der Digitalisierung, unterstützt bei der Entwicklung kartellrechtlicher und ökonomischer Instrumente und vertritt die Behörde bei Veranstaltungen zum Themenbereich Digitalisierung.



*„Mit der 9. GWB-Novelle ist ein erster Schritt getan, im Bundeskartellamt Wettbewerbsschutz und Verbraucherschutz unter einem Dach zusammenzubringen. Unsere neue Abteilung für Verbraucherschutz hat ihre Arbeit aufgenommen und wird rasch ein wichtiger Bestandteil innerhalb des Systems zur Sicherung des Verbraucherschutzes werden.“*

Prof. Dr. Konrad Ost,  
Vizepräsident des Bundeskartellamtes



Die Abteilung „Prozessführung und Recht“ berät das Amt in juristischen Fragen, bereitet gerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vor und vertritt das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Die Prozessabteilung umfasst auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK). Die SKK unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Durchsuchungsaktionen im Rahmen von Kartellverfahren. Sie ist Ansprechpartner für Unternehmen, die einen Antrag nach der Bonusregelung im Rahmen der Kartellverfolgung stellen wollen.

#### Zentralabteilung

Die Zentralabteilung ist u.a. für die Bereiche Haushalt, Personal, Organisation und IT des Bundeskartellamtes zuständig. Die IT unterstützt die Abteilungen des Hauses bspw. bei der Durchführung von Online-Erhebungen in großen Verfahren sowie bei der Sicherstellung und Auswertung von IT-Asservaten in Kartellverfahren.

Die Hertie-Stiftung hat dem Bundeskartellamt auch im Jahr 2016 bescheinigt, dass sich das Amt durch vielfältige Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auszeichnet. Das Amt bietet für qualifizierte Juristinnen/Juristen und Ökonomen/Ökonomen zahlreiche Plätze für Praktika und Referendarstationen an. Neben der Personalgewinnung ist ein weiterer Schwerpunkt die Personalentwicklung. Das Amt unterstützt die Beschäftigten durch die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen mit internen und externen Experten.

2016 hat das Amt ein neues System zur Erfassung aller Vorgänge im Haus und zur Verbesserung des Wissensmanagements eingeführt. Im Jahr 2017 wird das Amt weiter an der Digitalisierung und Optimierung von Verwaltungsabläufen arbeiten, u.a. auch im Bereich der Sicherstellung und Auswertung von Daten in Kartellverfahren.

#### Das Bundeskartellamt im internationalen Vergleich

Jedes Jahr analysiert und evaluiert die renommierte Fachzeitschrift Global Competition Review (GCR) die Leistung der weltweit führenden Wettbewerbsbehörden. In der Auswertung berücksichtigt werden neben den Angaben der Behörden zudem die Einschätzungen von Fachleuten, wie Kartellrechts-Anwälten, Ökonomen und Wissenschaftlern, sowie die Fachinformationen, Erhebungen und Analysen der GCR selbst. Auch 2016 wurde das Bundeskartellamt wieder in die Gruppe der 5-Sterne-„Elite“-Kategorie aufgenommen.

#### Das Bundeskartellamt im Internet



Die Website des Bundeskartellamtes steht seit 2016 im mobilfähigen Layout für mobile Endgeräte zur Verfügung.

#### Rating der internationalen Wettbewerbsbehörden

**Die 5-Sterne-„Elite“-Kategorie wurde 2016 an fünf Wettbewerbsbehörden vergeben:**

- Autorité de la concurrence (Frankreich)
- Bundeskartellamt (Deutschland)
- Korea Fair Trade Commission
- Department of Justice – Antitrust Division (USA)
- Federal Trade Commission (USA)

Quelle: GCR, Rating Enforcement 2016. The Annual Ranking of the World's Top Antitrust Authorities. Bewertet wird in einer Skala von ein bis fünf Sternen.

# Grundsatzabteilung

Die Grundsatzabteilung berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen, vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union, begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen, koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen, betreibt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und unterstützt den Präsidenten des Bundeskartellamtes. Die Abteilung besteht aus sieben Fachreferaten: G1 – Deutsches und Europäisches Kartellrecht, G2 – Digitale Wirtschaft, Regulierung und Wettbewerb, Vergaberecht, G3 – Ökonomische Grundsatzfragen, G3A – Datenerfassung und Ökonometrie, G4 – Deutsche und Europäische Fusionskontrolle, G5 – Internationale Wettbewerbsfragen, PK – Presse, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Leiterin der Grundsatzabteilung ist Birgit Krueger.



## Reform des Kartellrechts

Am 9. März 2017 hat der Deutsche Bundestag eine umfassende Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die sog. 9. GWB-Novelle verabschiedet. Diese ist im Juni 2017 in Kraft getreten. Sie bringt in verschiedenen Bereichen erhebliche Änderungen des kartellrechtlichen Rahmens.

Im Bereich der Bußgeldhaftung bei Kartellverstößen sind gesetzliche Lücken geschlossen worden, die in der Vergangenheit in mehreren Fällen dazu führten, dass kartellbeteiligte Unternehmen durch Umstrukturierungen Bußgeldern entgehen konnten. Dies wird künftig dadurch verhindert, dass der Kreis der Bußgeldverantwortlichen nach dem Vorbild des europäischen Rechts auf beherrschende Konzerngesellschaften sowie rechtliche und wirtschaftliche Nachfolger erweitert wird.

Die GWB-Novelle leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Anpassung des Ordnungsrahmens an die Entwicklungen der Internetökonomie. So wird klargestellt, dass auch Austauschbeziehungen, bei denen keine Gegenleistung in Geld fließt, einen Markt im Sinne des Kartell-

rechts darstellen und dessen Grenzen unterliegen können. Ferner werden Kriterien, die bei der Bewertung der Marktmacht von Plattformen und Netzwerken eine besondere Rolle spielen (insb. Netzwerkeffekte und Zugang zu Daten), ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Schließlich werden die Aufgreifschwelle für die Fusionskontrolle um ein kaufpreisbezogenes Kriterium ergänzt. Hier hatte sich gezeigt, dass die bisherigen umsatzbezogenen Schwellen nicht ausreichen, um alle für den Wettbewerb relevanten Zusammenschlüsse in der digitalen Wirtschaft zu erfassen. Wie die Fusion zwischen Facebook und WhatsApp anschaulich gezeigt hat, werden hier mitunter hohe Kaufpreise für Unternehmen gezahlt, die bislang keine oder kaum Umsätze erzielen.

Wichtiger Bestandteil und einer der wesentlichen Anlässe für die GWB-Novelle war schließlich die Umsetzung der Kartellschadensersatz-Richtlinie 2014/104/EU in deutsches Recht, mit der die Position der Geschädigten bei der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen weiter gestärkt wird.

## Verbraucherschutz

Nachdem bereits der Koalitionsvertrag vom Dezember 2013 vorsah, dass der Verbraucherschutz Ziel der Aufsichtstätigkeit u.a. des Bundeskartellamtes werden soll, gab es im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur 9. GWB-Novelle dann konkrete Überlegungen, die behördliche Durchsetzung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes zu stärken und dem Bundeskartellamt Befugnisse in diesem Bereich zuzuweisen. Diskutiert wurde eine punktuelle Ergänzung des bewährten Systems der zivilrechtlichen Durchsetzung, insbesondere mit Blick auf die digitale Wirtschaft, in der durch neuartige Verhaltensweisen und einen einzelnen Rechtsbruch innerhalb kurzer Zeit mitunter eine sehr hohe Zahl an Verbrauchern geschädigt wird. Letztlich fand sich jedoch keine Mehrheit dafür, dem Bundeskartellamt im laufenden Gesetzgebungsverfahren umfassende Befugnisse zur Abstellung und Beseitigung solcher Ver-



stöße zuzuweisen. Als Grund hierfür wurde insbesondere das Fehlen hinreichend gesicherter Erkenntnisse über die Defizite des bisherigen Durchsetzungssystems genannt. Der Gesetzgeber hat sich aber entschlossen, dem Bundeskartellamt in einem ersten Schritt Befugnisse zu verbraucherrechtlichen Sektoruntersuchungen und „amicus curiae“-Stellungnahmen bei Gerichten zu geben. Hierbei handelt es sich um Instrumente, die sich im Kartellrecht bewährt haben und die einen sinnvollen Beitrag zur Unterstützung der zivilrechtlichen Durchsetzung sowie zur weiteren Aufklärung möglicher Durchsetzungsdefizite leisten können.

### Internet und Wettbewerb

Die Wettbewerbspolitik und die kartellbehördliche Praxis werden durch neue digitale Produkte und Geschäftsmodelle und die besonderen Eigenschaften digitaler Märkte vor neue Aufgaben gestellt. Das Bundeskartellamt widmet Fragen der digitalen Wirtschaft daher seit einiger Zeit vermehrt Ressourcen. Im Juni 2016 hat das Bundeskartellamt ein viel beachtetes Arbeitspapier „Marktmacht von Plattformen und Netzwerken“ veröffentlicht, das sich mit den Besonderheiten der Kartellrechtsanwendung im Bereich der Internet-Ökonomie befasst. In einem gemeinsamen Projekt mit der französischen Wettbewerbsbehörde hat das Bundeskartellamt untersucht, welche Konsequenzen und Herausforderungen sich für Wettbewerbsbehörden aus der Sammlung und Verwertung von Daten in der Digitalwirtschaft und anderen Industrien ergeben.

Das Bundeskartellamt ist darüber hinaus intensiv an dem Diskussionsprozess um einen Ordnungsrahmen für digitale Märkte beteiligt, der etwa mit dem Grünbuch „Digi-

tale Plattformen“ vom Bundeswirtschaftsministerium angestoßen wurde.

Die Fallarbeit des Amtes ist zum einen darauf gerichtet, die Märkte offen zu halten, damit Innovationen und damit das Wachstum kleinerer oder neuer Wettbewerber befördert werden, und zum anderen Marktmissbräuche der großen Unternehmen wirksam anzugehen. Dabei sind insbesondere die Missbrauchsverfahren komplex und schwierig zu führen, insbesondere in einem Marktumfeld, in dem sich Geschäftsmodelle und unternehmerische Verhaltensweisen fortlaufend ändern können. Daher ist der Instrumentenkasten in diesem Bereich weiterzuentwickeln. Bereits derzeit ermöglicht das GWB, Wettbewerbsprobleme durch flexibel ausgestaltete und ggf. zeitlich befristete Verpflichtungszusagen zu beseitigen. Ob die Kartellbehörden darüber hinaus neue verfahrensrechtliche Instrumente benötigen, um gerade in den dynamischen Internetmärkten flexibel reagieren und Wettbewerbsprobleme schnell und effektiv abstellen zu können, soll weiter geprüft werden. Insbesondere der Erlass einstweiliger Maßnahmen kann ein geeignetes Instrument sein, um die Wirkung von Wettbewerbschäden in stark vermachteten Märkten (vorläufig) zu vermeiden.

### Ökonomie und Datenanalyse in der Kartellrechtsanwendung

Konzeptionelle ökonomische Überlegungen und datengestützte Analysen sind von herausragender Bedeutung für die Arbeit des Bundeskartellamtes. Die ökonomischen Grundsatzreferate sind intensiv in die Fallbearbeitung eingebunden und stehen in regem fachlichen Austausch mit der Wissenschaft und den Wettbewerbsbehörden anderer Länder.



Das mit der 8. GWB-Novelle eingeführte Untersagungskriterium der erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs prägt die Fusionskontrollpraxis des Bundeskartellamts in Richtung einer Verfeinerung der ökonomischen Analyse. Der sog. SIEC-Test rückt den konkreten, durch eine Fusion entfallenden Wettbewerbsdruck und die daraus wahrscheinlich resultierenden Auswirkungen in den Vordergrund. Auf der konzeptionellen Ebene gewinnen damit ökonomisch fundierte Schadenstheorien weiter an Bedeutung. Außerdem werden zunehmend empirische Analysen zur Erfassung des tatsächlichen Wettbewerbsgeschehens durchgeführt.

Zudem hat das Bundeskartellamt mit seinen Verfahren, die sich mit Online-Vertikalbeschränkungen (insb. Preisparitätsklauseln bzw. Internetvertriebsbeschränkungen) befassen, in der Entwicklung von entsprechenden Schadenstheorien eine internationale Vorreiterrolle übernommen und intensive internationale Diskussionen angestoßen. Auch ausländische Wettbewerbsbehörden gehen diesen Fällen inzwischen vermehrt nach.

Insgesamt hat die Bedeutung datengestützter Analysen auch 2016 zugenommen. Bei Bedarf werden einzelfallspezifische, technisch anspruchsvolle ökonomische Analysen durchgeführt. Darüber hinaus finden Standardmethoden wie z.B. Überschneidungsanalysen und Stichprobenziehungen Anwendung, in ausgewählten Fällen zudem Endverbraucherbefragungen. Ein Trend hin zu vermehrtem Dateneinsatz ist auch bei den im Auftrag von Verfahrensbeteiligten erstellten ökonomischen Gutachten zu beobachten.

## Verpackungsgesetz

Der Gesetzgeber hat im Mai 2017 das Verpackungsgesetz beschlossen. Das Bundeskartellamt hat sich im Rahmen der Debatte um die künftige Ausgestaltung der Verpackungsentsorgung für den Erhalt wettbewerblicher Strukturen eingesetzt. Kritisch zu bewerten war aus Sicht des Bundeskartellamts die teilweise erhobene Forderung, die Organisation der Sammlung von Verpackungen den Kommunen zu übertragen. Das Bundeskartellamt begrüßt daher, dass die privatwirtschaftliche Organisation der Verpackungsentsorgung durch die Systeme im Grundsatz beibehalten werden soll. Die Entwicklung seit der Öffnung des Monopols der „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH“ hat gezeigt, dass Wettbewerb auch in der Verpackungsentsorgung effizienzsteigernd wirken kann, ohne das Erreichen von Umweltzielen zu gefährden.

## Leitfaden Zusagen in der Fusionskontrolle

Das Bundeskartellamt hat im Mai 2017 einen Praxisleitfaden zu Zusagen in der Fusionskontrolle veröffentlicht. Mittels Zusagen können wettbewerbliche Bedenken ausgeräumt werden, die sonst zu der Untersagung einer Fusion führen würden. Der Leitfaden erläutert Unternehmen und ihren Vertretern die wichtigsten Arten von Verpflichtungszusagen sowie die Anforderungen des Bundeskartellamtes an diese. Zudem wird das Verfahren bei der Entgegennahme und Umsetzung von Zusagen verdeutlicht.

### 18. Internationale Kartellkonferenz (IKK)

- Vom 15. bis 17. März 2017 veranstaltete das Bundeskartellamt seine 18. IKK in Berlin.
- Mit rund 400 Teilnehmern aus mehr als 50 Ländern bewies die Veranstaltung erneut ihre internationale Anziehungskraft. Redner waren u.a. Brigitte Zypries, Bundesministerin für Wirtschaft und Energie, Margrethe Vestager, EU-Kommissarin für Wettbewerb, und Dr. Frank Appel, Vorstandsvorsitzender der Deutsche Post AG.
- Die internationale Kartellrechtsanwendung in Zeiten der Digitalisierung bildete den Schwerpunkt der Konferenz.

## Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskartellamt arbeitet eng mit Wettbewerbsbehörden aus der ganzen Welt zusammen. Diese Zusammenarbeit findet bilateral oder innerhalb internationaler Netzwerke statt.

### ICN

Auf globaler Ebene kooperieren die nationalen Wettbewerbsbehörden im International Competition Network (ICN) miteinander. Mit mehr als 130 Mitgliedsbehörden ist es die bedeutendste Vereinigung von Wettbewerbsbehörden weltweit.

Seit September 2013 ist Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, Vorsitzender der Leitungsgruppe des ICN. Im Jahr 2016 veröffentlichte das ICN verschiedene Arbeitsprodukte, u.a. einen Leitfaden zu Zusagen in der Fusionskontrolle, einen Überblick über die Ermittlungsbefugnisse der Behörden, einen vertraglichen Rahmen, um nicht vertrauliche Informationen auszutauschen, eine Aktualisierung des ICN-Handbuchs zu Marktstudien sowie Arbeitsprodukte zur Bewertung der Behördenarbeit und zur Leistungsmessung.

### OECD/UNCTAD

Das Bundeskartellamt beteiligte sich auch 2016 an wettbewerbsbezogenen Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – Andreas Mundt ist Mitglied im Vorstand des OECD Competition Committee – und der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD). Die OECD veranstaltet pro Jahr zwei Sitzungen des Wettbewerbsausschusses und ein „Global Forum on Competition“ in Paris. Das Bundeskartellamt wirkt an sämtlichen Veranstaltungen aktiv mit.

### ECN

Die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union arbeiten besonders eng zusammen. Das gilt sowohl bei der Kartellverfolgung und der Missbrauchsaufsicht als auch im Bereich der Fusionskontrolle. Zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen bilden sie das European Competition Network (ECN). Sie unterstützen sich gegenseitig z.B. bei Durchsuchungen oder anderen Ermittlungsmaßnahmen und können in der Fallarbeit z.B. mittels des Austausches von vertraulichen Informationen kooperieren.

### ECNplus

Die Kommission hat sich das Ziel gesetzt, die institutionellen Rahmenbedingungen der im ECN vertretenen nationalen Behörden im Sinne einer effektiveren Kartellrechtsdurchsetzung zu verbessern (ECN Plus-Initiative). Sie hat zunächst von November 2015 bis Februar 2016 eine öffentliche Konsultation zur Stärkung der nationalen Behörden in den Bereichen (i) Unabhängigkeit und Ressourcenausstattung, (ii) Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse, (iii) Kartellbußgelder und (iv) Kronzeugenprogramme durchgeführt. Nach Abschluss der Konsultation hat die Kommission im März 2017 einen Richtlinienvorschlag mit Vorgaben für diese Themenbereiche vorgelegt.

### Europäische Zusammenarbeit 2016

- Amtshilfe in vier Fällen (Art . 101/102 AEUV)
- Austausch vertraulicher Informationen in acht Fällen (Art . 101/102 AEUV)
- Rund 180 Fusionen wurden 2016 von mehreren nationalen Behörden parallel geprüft. Dabei informieren sie sich gegenseitig über den Zeitpunkt der Anmeldung und die Kontaktdaten der Fallbearbeiter. An rund 110 dieser Fälle war das Bundeskartellamt beteiligt.
- Das Bundeskartellamt arbeitet sowohl mit anderen nationalen Behörden als auch mit der Europäischen Kommission eng zusammen. Beispielsweise wurden 2016 die Working Arrangements für die Zusammenarbeit in Beratenden Ausschüssen zu Fusionsfällen der EU überarbeitet. Das Bundeskartellamt hatte einen erheblichen Anteil an der Überarbeitung und arbeitete hierzu intensiv mit verschiedenen europäischen Wettbewerbsbehörden und der Europäischen Kommission zusammen.

# Prozessabteilung

Die Prozessabteilung vertritt das Bundeskartellamt vor den Oberlandesgerichten (OLG), dem Bundesgerichtshof (BGH) und sonstigen Gerichten. In der ersten Instanz vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf übt sie diese Funktion gemeinsam mit der für den jeweiligen Fall zuständigen Beschlussabteilung aus. In sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die kartellrechtliche Grundsatzfragen zum Gegenstand haben, beteiligt sich das Bundeskartellamt durch die Prozessabteilung regelmäßig vor dem Bundesgerichtshof als Berater des Gerichts („amicus curiae“). Darüber hinaus berät die Prozessabteilung das Amt in juristischen Angelegenheiten und unterstützt die Beschlussabteilungen in ihren Kartellverwaltungs- und Kartellbußgeldverfahren. Auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) ist Teil der Prozessabteilung.

Leiter der Prozessabteilung ist Jörg Nothdurft.



## BGH lässt Rechtsbeschwerde des Amtes zum „Anzapfverbot“ zu (Az. KVZ 1/16)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat auf Antrag des Bundeskartellamts die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf zugelassen, mit der dieses eine Grundsatzentscheidung des Amtes zum sog. „Anzapfverbot“ aufgehoben hatte. Diese Regelung des Gesetzes setzt der Ausübung von Nachfragemacht etwa durch Großunternehmen des Lebensmitteleinzelhandels gegenüber den Herstellern Grenzen. Gegenstand des Verfahrens waren Konditionenforderungen, welche vonseiten der EDEKA nach der Übernahme der Tengelmann-Discountschiene Plus im Jahre 2008 erhoben worden waren.

## Bestätigung der Untersagung von Preissuchmaschinenverbot im Internethandel (Az. VI Kart 13/15 (V))

Das OLG Düsseldorf bestätigte eine Grundsatzentscheidung des Bundeskartellamtes gegen den Sportschuhhersteller

Asics. Danach ist das generelle Verbot der Nutzung von Preissuchmaschinen durch Händler im Rahmen eines (selektiven) Vertriebssystems kartellrechtswidrig und unzulässig. Das Gericht folgte dem Amt in der Einschätzung, dass das generelle Verbot von Preissuchmaschinen eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sei hier klar. Den Händlern werde damit eine Werbe- und Absatzmöglichkeit vorenthalten. Das Verbot sei auch nicht durch das Markenimage und Beratungsleistungen gerechtfertigt, denn Verbraucher würden bei Laufschuhen nicht unbedingt Beratungsleistungen brauchen oder wünschen bzw. würden sich auch über das Internet informieren können. Ob das frühere Vertriebssystem von Asics auch wegen des Verbots

### Statistik 2016

- eine neue Kartellbußgeldsache
- vier neue Kartellverwaltungssachen
- 142 neue Kartellzivilsachen
- 12 „amicus curiae“-Stellungnahmen



*„Es ist gut, dass der Bundesgerichtshof die Bedeutung der Behördenentscheidung für nachfolgende Schadensersatzklagen betont und gestärkt hat. Die öffentliche und die private Kartellrechtsdurchsetzung sind zwei Säulen eines Systems und ergänzen sich gegenseitig.“*

der Benutzung von Google AdWords und des Verbots des Verkaufs über Online-Marktplätze kartellrechtswidrig war, konnte das Gericht offen lassen.

#### **Keine Befangenheit durch Presseerklärung des Amtes (Az. VI Kart 1/16 (V))**

Das OLG Düsseldorf hat klargestellt, dass es keine Zweifel an der Unbefangenheit der Prüfung durch die Beschlussabteilungen des Amtes weckt, wenn vom Amt über eine zur Gewährung rechtlichen Gehörs ergangene Abmahnung in einer Pressemitteilung berichtet wird. Gewisse Verkürzungen seien dabei unumgänglich. Dem verständigen Leser sei dabei bewusst, dass die in der Presseerklärung referierte Rechtsauffassung nur vorläufig ist und Einwendungen des Betroffenen zu einer erneuten Überprüfung der Sach- und Rechtslage führen.

#### **Keine Rechtspflicht zur Konvergenz im ECN (Az. VI Kart 1/16 (V))**

Abweichende Auffassungen zwischen verschiedenen der im Europäischen Netzwerk der Wettbewerbsbehörden (ECN) zusammengeschlossenen nationalen Wettbewerbsbehörden hindern eine nationale Behörde nicht am Erlass einer Entscheidung. Dies hat das OLG Düsseldorf in einem Fall betreffend die Verwendung von Bestpreisklauseln auf Hotelbuchungsplattformen bestätigt. Die Beschwerdeführerin hatte geltend gemacht, dass die Mehrzahl der europäischen Wettbewerbsbehörden eine andere Auffassung vertrete als das Amt. Das OLG Düsseldorf hielt dem entgegen, dass für die wirksame Durchsetzung des europäischen Kartellrechts allein die richtige Rechtsanwendung entscheidend sei. Das bloße Abzählen der Befürworter der einen oder anderen Rechtsauffassung sei für die richtige Rechtserkenntnis offensichtlich unzureichend.

#### **Geschäftsgeheimnisse werden auch im Prozess geschützt (Az. VI Kart 6/14 (V), VI Kart 4/15 (V))**

Das OLG Düsseldorf hat in zwei Kartellverwaltungsverfahren von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen die Öffentlichkeit auszuschließen. Die entsprechenden Regelungen der §§ 169ff. GVG ergänzen sinnvoll die Möglichkeiten des GWB zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in § 72 Abs. 2 GWB und ermöglichen auch die Vernehmung von Zeugen. Den Rechtsanwälten der Beigeladenen wurde der Verbleib im Saal gestattet, nachdem sie besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet worden waren.

#### **BGH zur Bindungswirkung von Behördenentscheidungen für Schadensersatzklagen (Az. KZR 25/14)**

In einem Zivilverfahren, an dem sich das Amt als „amicus curiae“ beteiligt hatte, konkretisierte der BGH den Umfang der gesetzlichen Bindungswirkung von Behördenentscheidungen über Kartellverstöße für nachfolgende Zivilklagen der Geschädigten auf Schadensersatz. Der BGH stellte klar, dass die Bindungswirkung nicht nur den Tenor der Behördenentscheidung erfasst, sondern auch die tragenden Gründe der Entscheidung. Sie erstreckte sich auf alle im vorangegangenen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen, die den Lebenssachverhalt bilden, bezüglich dessen ein Kartellrechtsverstoß festgestellt wurde, und die seine rechtliche Einordnung als Verstoß tragen. Gehe es um eine Abstimmung des Marktverhaltens, so werde auch für den Zivilprozess vermutet, dass die Abstimmung auch tatsächlich das Marktverhalten bestimmt habe.

# Vergabekammern des Bundes

Die Vergabekammern des Bundes sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden. Die Überprüfung findet im Rahmen eines gerichtähnlichen Verfahrens immer dann statt, wenn ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligen will oder beteiligt hat, einen Rechtsverstoß feststellt und diesen mit einem Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern geltend macht.

Vorsitzender der 1. Vergabekammer ist Hans-Werner Behrens.

Vorsitzende der 2. Vergabekammer ist Dr. Gabriele Herlemann.

Auch im Jahr 2016 waren die Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern des Bundes durch ein breites Spektrum öffentlicher Beschaffungen gekennzeichnet. Einen Schwerpunkt bildeten die Beschaffungen durch gesetzliche Krankenkassen, wobei im letzten Jahr der rabattierte Einkauf von Kontrastmitteln für radiologische Arztpraxen (sog. Sprechstundenbedarf) sowie Rabattverträge über in Apotheken hergestellte parenterale Zubereitungen für die Krebstherapie (sog. Zytostatika) im Vordergrund standen. Weitere Schwerpunkte waren Nachprüfungsverfahren aus den Bereichen Sicherheit und Verteidigung sowie Wasserbau.

## Fahrdienstleistungen für Abgeordnete des Deutschen Bundestags

Das Nachprüfungsverfahren betraf die Frage, ob die Beschaffung sogenannter Mandatsfahrten für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, also Fahrten mit Pkw einschließlich Fahrer innerhalb des Berliner Stadtgebiets, ohne öffentliche Ausschreibung an ein bundeseigenes Unternehmen vergeben werden darf. Das betreffende Unternehmen war bisher für das Mobilitäts- und Flottenmanagement des Bundesministeriums der Verteidigung zuständig.

Eine solche direkte Beauftragung ist als sogenannte Inhouse-Vergabe nur unter sehr eingeschränkten Voraus-

setzungen zulässig. So muss das Unternehmen, an das der Auftrag erteilt werden soll, durch den öffentlichen Auftraggeber, hier die Bundesrepublik Deutschland, kontrolliert werden, seine wesentlichen Umsätze müssen mit diesem Auftraggeber erzielt werden und am Unternehmen darf keine private Kapitalbeteiligung bestehen. Diese strengen Voraussetzungen wurden durch die Rechtsprechung aufgestellt, um staatliche Beschaffungen so weit wie möglich dem Wettbewerb zu öffnen. Seit April 2016 sind diese Anforderungen auch im neuen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen normiert.

Im genannten Verfahren konnte die Vergabekammer alle diese Voraussetzungen bejahen. Zum einen verfügte der Bund über die Mehrheit im Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung des Fahrdienst-Unternehmens und damit über umfangreiche Kontroll- und Weisungsrechte. Zum anderen ist das Unternehmen in den letzten Jahren fast ausschließlich für den Bund und seine Einrichtungen tätig gewesen, die Geschäftstätigkeit auf dem privaten Sektor lag unter zehn Prozent. Auch die Kapitalbeteiligung eines Dritten an dem Unternehmen stand einer zulässigen Inhouse-Vergabe nicht entgegen, da es sich bei diesem Anteilseigner um eine im Bundesbesitz befindliche Gesellschaft handelt.

Die Entscheidung der Vergabekammer wurde nach Einlegung eines Rechtsmittels durch das Oberlandesgericht Düsseldorf letztinstanzlich bestätigt.

## Ausweitung des Lkw-Mautsystems

Zu den wesentlichen Grundsätzen der Vergabe öffentlicher Aufträge gehört die Vergabe im Wettbewerb. Es kann aber Konstellationen geben, in denen die Vergabe eines öffentlichen Auftrags in einem offenen Vergabewettbewerb gar nicht möglich ist oder nur unter der Voraussetzung, dass Werte, die bereits in der Vergangenheit geschaffen wurden, keine weitere Verwendung mehr finden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Auftragnehmer Software erstellt und damit die Urheberrechte an dieser Software







innehat. Soll die Software weiterentwickelt werden, kommt in der Regel nur der bisherige Auftragnehmer als Dienstleistungserbringer in Betracht, da er nicht verpflichtet ist, seinen urheberrechtlich geschützten Quellcode einem anderen Leistungserbringer – der ja gleichzeitig sein Konkurrent ist – zur Verfügung zu stellen.

Andernfalls müsste man die Herstellung der gesamten Software erneut ausschreiben und neu beauftragen, was unwirtschaftlich wäre. Das Vergaberecht erlaubt in einer solchen Konstellation, dass der bisherige Auftragnehmer auch mit der Weiterentwicklung der Software direkt beauftragt werden kann. Die Herstellung von Wettbewerb tritt dann hinter dem Erhalt wirtschaftlicher Werte zurück.

Vor diesem Hintergrund hat die 2. Vergabekammer des Bundes einen Nachprüfungsantrag abgewiesen, der sich auf die Ausweitung der Lkw-Maut auf sämtliche Bundesfernstraßen bezog. Der bisherige Mautdienstleister, die Toll Collect GmbH, sollte direkt mit der technischen Erweiterung des bereits vorhandenen Mautsystems auf weitere Bundesfernstraßen beauftragt werden. Eine solche Erweiterung war nur unter Nutzung von IT-Urheberrechten möglich, die zum damaligen Zeitpunkt Toll Collect zustanden. Die Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren, ein österreichischer Mautdienstleister, machte geltend, sie könne an das auf den Autobahnen vorhandene System des bisherigen Betreibers andocken und daher ebenfalls die ausgeschriebenen Erweiterungsleistungen anbieten. Die Vergabekammer hat in ihrer Entscheidung die Auffassung des Auftraggebers bestätigt, aus Wirtschaftlichkeitsgründen das auf den Autobahnen bereits vorhandene System nicht durch ein neues ersetzen, sondern weiter nutzen zu wollen. Aufgrund der Urheberrechtslage kam zwangsläufig ausschließlich Toll Collect für die Leistungserbringung in Frage. Der spätere Betrieb des gesamten Mautsystems hingegen wird in einem europäischen Vergabeverfahren dem Wettbewerb geöffnet. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

### Die Vergabekammern des Bundes in Zahlen

- 2016 wurden 145 Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt.
- In 82 Fällen wurde in der Sache entschieden. Dabei wurde den Anträgen in 27 Fällen entsprochen, 55 Anträge wurden zurückgewiesen.
- Fast drei Viertel der Fälle betrafen die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, gefolgt von Bauaufträgen. Es folgten in etwa gleichwertig Sektorenauftraggeber (wie Deutsche Bahn AG) und Verteidigungs- und Sicherheitsleistungen. Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen spielte nur eine marginale Rolle
- In 31 Fällen wurde gegen die Entscheidungen der Vergabekammern sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

### Ausblick 2017:

- Grundlage für das nationale Vergaberecht für Aufträge, deren Wert oberhalb der einschlägigen Schwellenwerte für die europaweite Vergabe liegen, sind EU-Richtlinien, die in nationales Recht umzusetzen sind. Eine solche Umsetzung an neue Richtlinienvorgaben ist mit der Vergaberechtsreform erfolgt, die zum 18. April 2016 in Kraft getreten ist.
- Die EU-Kommission beabsichtigt, im Jahr 2017 auch die aus dem Jahr 2007 stammende Rechtsmittelrichtlinie einer Überprüfung zu unterziehen und ggfs. noch weitere Optimierungen des Rechtsschutzes herbeizuführen. Zu diesem Zweck wird erstmalig ein Netzwerk aus den Nachprüfungseinrichtungen aller Mitgliedsstaaten der EU ins Leben gerufen.
- Im gemeinsamen Erfahrungsaustausch sollen praktische Probleme bei der Rechtsanwendung identifiziert und gemeinsam mit der EU-Kommission weitere Optimierungen des Rechtsschutzsystems erreicht werden.

# 1. Beschlussabteilung

Die 1. Beschlussabteilung ist für die Bereiche Gewinnung von Steinen, Erzen und Erden, Baustoffe und Bauindustrie, Immobilien und die damit verbundenen Dienstleistungen, das Holzgewerbe inklusive Möbel sowie elektrische Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik zuständig. Beispiele für die Arbeit der Beschlussabteilung in 2016 waren ein Kartellverfahren gegen Hersteller von Möbeln sowie weiterhin die Bewertung der gebündelten Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg. Besonders umfangreich geprüft wurde eine Fusion von Titandioxid-Rohstoffunternehmen. Im Fokus der Beschlussabteilung standen außerdem Bieter-/Liefergemeinschaften auf den Märkten für Baustoffe.

Vorsitzender der 1. Beschlussabteilung war bis Juni 2017 Christian Ewald.

Ihm folgte der bisherige Vorsitzende der 7. Beschlussabteilung, Dr. Markus Wagemann.

## Kartellverfahren gegen Hersteller von Möbeln

Die Beschlussabteilung hat Anfang 2017 Bußgelder in Höhe von insgesamt 4,43 Millionen Euro gegen fünf Hersteller von Möbeln sowie gegen vier verantwortliche Manager wegen verbotener Preisbindung von Händlern verhängt. Bei den Unternehmen handelte es sich um die Möbelhersteller aeris GmbH, hülsta-werke Hüls GmbH & Co. KG, Kettler GmbH, Rolf Benz AG & Co. KG und Zebra Nord GmbH.

Um die Ladenpreise zu beeinflussen, haben die Hersteller unzulässigen Druck auf preisgünstigere Händler ausgeübt, insbesondere indem sie Liefersperren angedroht und teilweise auch durchgesetzt haben. Zum Teil haben auch konkurrierende Händler dazu beigetragen, die Einhaltung der Mindestpreise zu überwachen, indem sie Meldungen über „Abweichler“ abgegeben haben. Auf die Verhängung von Bußgeldern gegen diese Handelsunternehmen wurde aus Ermessenserwägungen verzichtet. Die Bußgeldbescheide sind alle rechtskräftig.

## Verfahren gegen Rundholzvermarktung des Landes Baden-Württemberg

Die Beschlussabteilung hat sich weiterhin mit der gebündelten Rundholzvermarktung des Landes Baden-Württemberg beschäftigt. Über den Landesbetrieb Forst BW vertrieb Baden-Württemberg bisher nicht nur Holz aus dem eigenen Staatswald, sondern auch das Holz von Kommunal- und Privatwäldern. Im Sommer 2015 hatte das Bundeskartellamt untersagt, für diese anderen Waldbesitzer Holz zu verkaufen sowie vorgelagerte Dienstleistungen wie z.B. den Revierdienst und die forsttechnische Betriebsleitung zu erbringen. Gegen die Entscheidung hat das Land Klage vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf eingereicht.

Während des Gerichtsverfahrens trat Anfang 2017 eine Änderung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) in Kraft,

mit der eine Ausnahmeregelung vom Kartellrecht geschaffen werden sollte. Das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigte jedoch im März 2017 die Untersagungsentscheidung des Bundeskartellamtes. Die Gesetzesänderung führe nur dazu, dass kein Verstoß gegen deutsches Kartellrecht mehr vorliege. Eine entsprechende Regelungskompetenz für das europäische Kartellverbot habe die Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht. Eine entsprechende Formulierung im Bundeswaldgesetz, mit der auch eine Freistellung vom europäischen Kartellrecht erreicht werden sollte, sei daher europarechtswidrig und nicht zu beachten, befand das Oberlandesgericht. Das Land Baden-Württemberg hat gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

## Fusion bei Titandioxid-Rohstoffunternehmen

Die Beschlussabteilung hat nach einer vertieften Prüfung Ende 2016 die Übernahme der Sierra Rutile Limited durch die Iluka Resources Limited freigegeben. Die beiden Rohstoffunternehmen sind in Australien und Sierra Leone im Tagebau tätig und setzen die von ihnen geförderten Rohstoffe, u.a. die Minerale Ilmenit und Rutil, weltweit ab. Diese enthalten Titandioxid, aus dem insbesondere Pigmente für Farben und Lacke hergestellt werden.

### Wald als Wirtschaftsfaktor

- Der Markt für Rundholz ist mit einem deutschlandweiten Umsatz von über vier Milliarden Euro ein bedeutsamer Wirtschaftszweig.
- Das Land Baden-Württemberg erreicht nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes einen hohen Marktanteil von 55 bis 65 Prozent des eingeschlagenen Rundholzes in dem Bundesland.
- Dabei macht der Verkauf des eigenen Nadelstammholzes aus dem Staatswald einen Marktanteil von ca. 15 bis 25 Prozent aus. Der restliche Marktanteil von 35 bis 45 Prozent entsteht durch die Verkaufskooperationen des Landes.



Geprüft wurde insbesondere, inwieweit die Abnehmer statt natürlichem Rutil auch andere Titandioxid-Rohstoffe für ihre Weiterverarbeitungszwecke nutzen können. Die Ermittlungen haben ergeben, dass der Zusammenschluss zwar die Marktposition der Beteiligten spürbar verstärkt, natürlicher Rutil aber vergleichsweise leicht durch andere titandioxidhaltige Rohstoffe ersetzt werden kann. Die Pigmenthersteller, die teilweise auch selbst auf der Stufe der Rohstoffgewinnung tätig sind, verfügen daher weiterhin über ausreichende Bezugsalternativen.

### Im Fokus: Bieter-/Liefergemeinschaften bei Baustoffen

Als Folge der erfolgreichen Entflechtung kartellrechtlich problematischer Gemeinschaftsunternehmen in den letzten Jahren sind auf den Märkten für Baustoffe wie z.B. Asphalt und Transportbeton wieder deutlich mehr selbstständige Anbieter tätig. Die Beschlussabteilung hat nun der Beurteilung von Bieter- und Liefergemeinschaften eine wachsende Aufmerksamkeit gewidmet. Unternehmen kooperieren gelegentlich für einzelne Ausschreibungen, um ein gemeinsames Angebot abzugeben. Dies ist unter bestimmten Voraussetzungen kartellrechtlich erlaubt. So bildete beispielsweise in der Bauindustrie die Bewertung der Zusammenarbeit zwi-

schen Wettbewerbern im Rahmen sog. Öffentlich-Privater Partnerschaften (ÖPP) einen Schwerpunkt und hier insbesondere der Bereich des Fernstraßenbaus.

### Sektoruntersuchung Zement und Transportbeton

Die Beurteilung von Bieter- und Liefergemeinschaften bildet auch einen der Schwerpunkte der Untersuchung des Zement- und Transportbetonsektors. Die Sektoruntersuchung verfolgt außerdem das Ziel, die allgemeinen Markt- und Wettbewerbsbedingungen zu analysieren und auf dieser Grundlage mögliche Praktiken und Verhaltensweisen zu identifizieren und zu bewerten, die einen negativen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs in diesen gesamtwirtschaftlich bedeutsamen Baustoffmärkten haben können. Hieraus können und sollen auch Schlussfolgerungen für die zukünftigen Prioritäten in der Anwendungspraxis abgeleitet werden. Der Abschluss und die Veröffentlichung der Ergebnisse sind Mitte 2017 beabsichtigt.



#### Die deutsche Transportbetonindustrie 2015

- Zahl der Unternehmen/Werke: 530/1890
  - Produktionshöhe: 47,2 Millionen Kubikmeter
  - Umsatz: 3,21 Milliarden Euro
  - Zahl der Beschäftigten: 9.230
- Quelle: Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e.V. (BTB)

#### Die deutsche Zementindustrie 2015

- Zahl der Unternehmen/Zahl der Zementwerke: 22/55
  - Zementproduktion, in 1.000 t: 31.160
  - Gesamtumsatz in Mio. Euro: 2.488
  - Zahl der Beschäftigten: 7.810
- Quelle: Zementindustrie im Überblick 2016/2017, Verein Deutscher Zementwerke e.V. (VDZ)

# 2. Beschlussabteilung

Die 2. Beschlussabteilung ist zuständig für die Landwirtschaft, Textilien/Schuhe, Taschen, Kosmetika/ Drogerieartikel sowie die Herstellung und den Groß- und Einzelhandel mit Lebensmitteln. Arbeitsschwerpunkte waren im vergangenen Jahr u.a. die Überprüfung der Lieferbedingungen in der Milchwirtschaft und weiterhin der Lebensmitteleinzelhandel (LEH). Wichtiges Thema bleibt ferner die kartellrechtliche Bewertung von Beschränkungen im Onlinehandel.

Vorsitzender der 2. Beschlussabteilung ist Dr. Felix Engelsing.

## Lebensmitteleinzelhandel

Der Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland ist hochkonzentriert. Die vier großen Handelskonzerne EDEKA, REWE, ALDI und die Schwarz-Gruppe (u.a. Lidl) teilen sich über 85 Prozent des Gesamtmarktes. Diese Marktstruktur kann sich zulasten der Verbraucher vor Ort, aber auch zu Lasten der Lieferanten der Händler auswirken.

### Ministererlaubnis EDEKA/Kaiser's Tengelmann

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie hat im März 2016 die Erlaubnis für die zuvor vom Bundeskartellamt untersagte Fusion zwischen EDEKA und Kaiser's Tengelmann erteilt.

REWE nahm ihre Beschwerde gegen diese Entscheidung zurück, nachdem sich EDEKA im Rahmen einer Schlichtung verpflichtet hatte, nach der Übernahme von Kaiser's Tengelmann 67 (überwiegend Berliner) Filialen an die REWE weiterzuveräußern. Diese Weiterveräußerung wurde von der Beschlussabteilung geprüft und freigegeben. Ausgehend von der wirksamen Ministererlaubnis, mit der alle Kaiser's-Tengelmann-Standorte zunächst auf

EDEKA übergangen, führte die Weitergabe von Standorten von EDEKA an REWE in Berlin zu einer relativen Wettbewerbsverbesserung.

### Fusion REWE-coop unter Auflagen freigegeben

Die Beschlussabteilung hat im Oktober 2016 die Übernahme des norddeutschen Lebensmitteleinzelhändlers coop eG durch die REWE unter Auflagen freigegeben. Zur Beseitigung der Wettbewerbsprobleme in regionalen Absatzmärkten haben REWE und coop elf Filialen an die wettbewerblich unabhängige mittelständische Bartels-Langness-Gruppe verkauft.

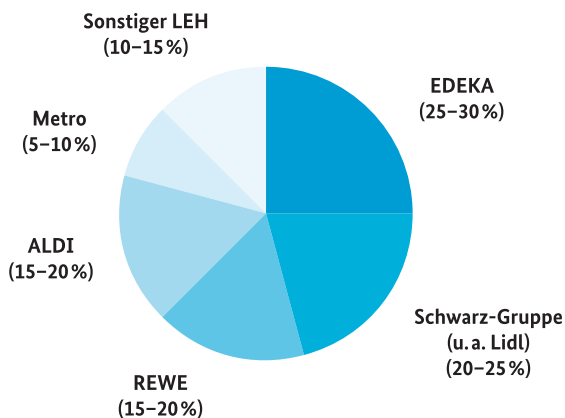
### Neue Kooperation „Retail Trade Group“ im Lebensmitteleinzelhandel

Die Lebensmitteleinzelhändler Bartels-Langness, Bünting, Georg Jos. Kaes, Klaas & Kock, Netto ApS (Netto Nord) und real,- haben im April 2017 ein Joint Venture gegründet, das für die Unternehmen gemeinsame Leistungen in den Bereichen Einkauf, eCommerce, Logistik und Verwaltung erbringen soll. Die Beschlussabteilung hat hiergegen keine Einwände erhoben, da die Kooperation die Chance bietet, die Wettbewerbsfähigkeit und damit die Eigenständigkeit der kleineren Handelsunternehmen – auch als Absatzalternative für die Lieferanten – zu sichern.

### Hinweispapier zum Preisbindungsverbot

Das Bundeskartellamt hat Anfang 2017 den Entwurf eines Hinweispapiers zu Fragen des Preisbindungsverbots im Bereich des stationären Lebensmitteleinzelhandels veröffentlicht. In den vergangenen Jahren hatte sich das Bundeskartellamt in einer Reihe von Verfahren intensiv mit den Geschäftsbeziehungen zwischen den Händlern und den Herstellern in der Lebensmittelbranche befasst und gegen zahlreiche Unternehmen beider Marktseiten Bußgelder wegen vertikaler Absprachen über die Preisgestaltung verhängt. Das Papier gibt Unternehmen mittels konkreter Fallbeispiele Hinweise an die Hand, um selbst

Anteil der Lebensmitteleinzelhändler am nationalen Gesamtumsatz LEH



\* Quelle: Sektoruntersuchung „Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel“ (September 2014)

einschätzen zu können, wo die Grenze zwischen notwendiger, sinnvoller Kommunikation einerseits und illegalem Verhalten andererseits verläuft.

### Lieferbedingungen bei Molkereien

Die Beschlussabteilung hat im April 2016 ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, um die von Molkereien gegenüber den Landwirten aufgestellten Lieferbedingungen von Rohmilch zu überprüfen. Zunächst wurde ein Pilotverfahren gegen die größte deutsche Molkerei DMK Deutsches Milchkontor eingeleitet. Die Behörde geht dem Verdacht nach, dass die landwirtschaftlichen Erzeuger durch derartige Lieferbedingungen in ihren wettbewerblichen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Im März 2017 hat die Beschlussabteilung ein Sachstandspapier veröffentlicht, in dem zentrale Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen dargestellt werden. Die Beschlussabteilung sieht u.a. Beschränkungen des Wettbewerbs aufgrund von langen Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen, Exklusivitätsvereinbarungen und Zahlungsmodalitäten zum Nachteil der Landwirte. Das Papier enthält erste Anregungen für wettbewerbsfreundlichere Alternativen für die Ausgestaltung der Lieferbeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien. Das Papier soll als Grundlage für eine Diskussion mit Branche, Unternehmen und Politik dienen.



### Beschränkungen im Onlinehandel

Viele Händler, die Produkte online vertreiben wollen, sehen sich durch Vorgaben der Hersteller eingeschränkt. Die Beschlussabteilung hat 2015 hierzu in einem Verfahren gegen den Sportartikelhersteller ASICS eine Grundsatzentscheidung getroffen. In der Vergangenheit hatte ASICS seinen Händlern unter anderem verboten, für ihren Online-Auftritt Preisvergleichsmaschinen zu nutzen. Nach Auffassung der Beschlussabteilung diente dieses Verbot vorrangig der Kontrolle des Preiswettbewerbs. Das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigte im April 2017 die Entscheidung der Beschlussabteilung, dieses Verbot zu untersagen.

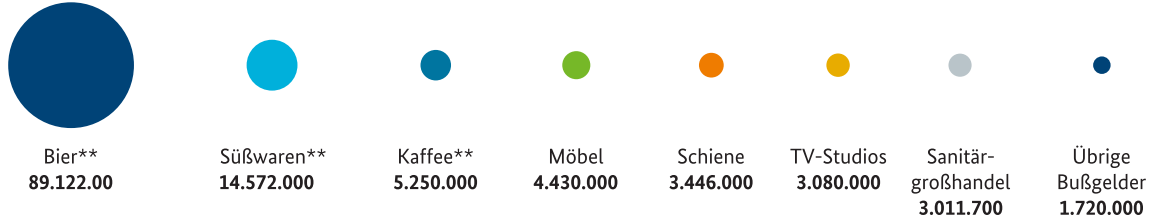
Der Europäische Gerichtshof befasst sich derzeit mit der wichtigen Frage der Zulässigkeit von Plattformverboten. Im Verfahren um die Vertriebsregeln des Kosmetikerherstellers Coty geht es um die Frage, ob Coty seinen autorisierten Händlern den Vertrieb ihrer Produkte über Plattformen wie Amazon oder eBay verbieten kann. Die Bundesregierung hält das Verbot ebenso wie das Bundeskartellamt für unzulässig.

#### Selektiver Vertrieb

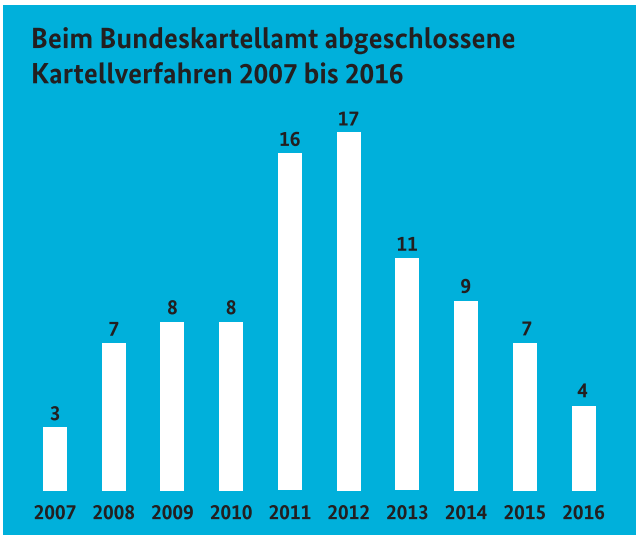
- Vertrieb erfolgt ausschließlich über ausgewählte Händler
- Händlerauswahl erfolgt anhand festgelegter Kriterien
- Auswahlkriterien müssen objektiv nachvollziehbar und nicht diskriminierend sein
- Selektive Vertriebsformen können kartellrechtswidrige Bestimmungen enthalten, die Händler und Verbrauchern schaden

# Daten und Fakten

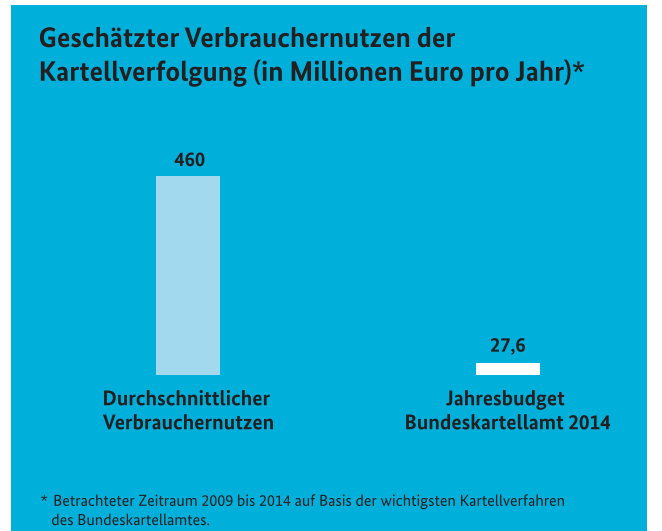
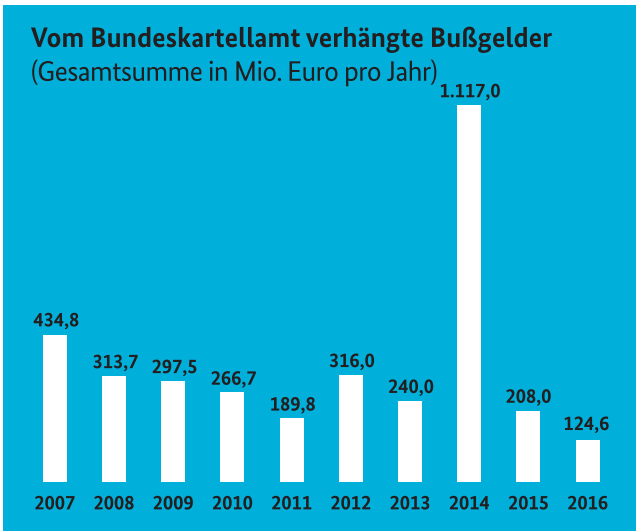
## Verhängte Bußgelder im Jahr 2016 in Euro insgesamt 124.600.000\*



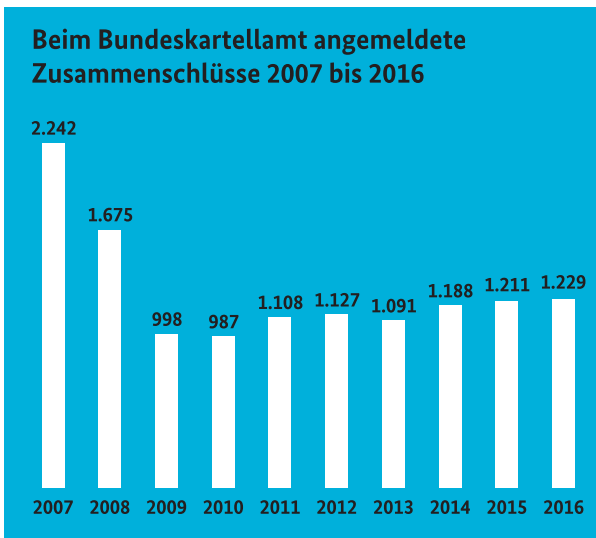
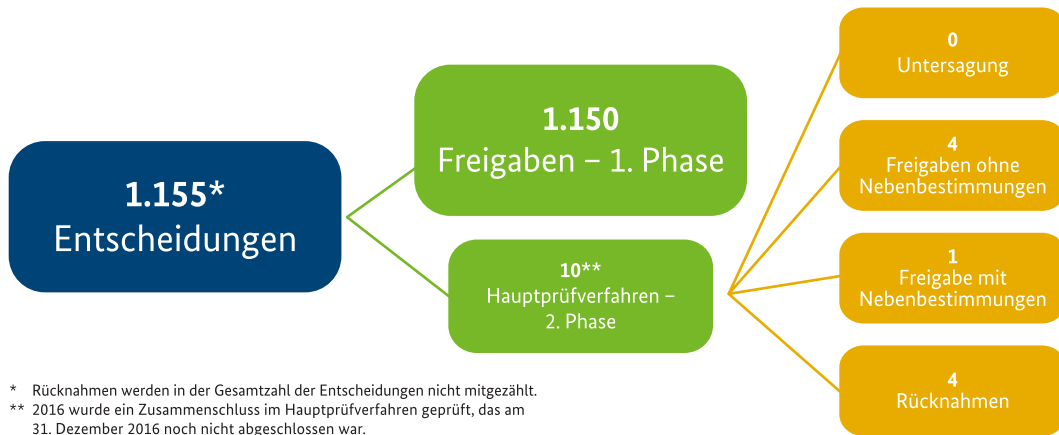
\* Bei den Angaben handelt es sich um gerundete Werte.  
 \*\* Teil des als „Vertikalfall“ bezeichneten Verfahrenskomplexes.



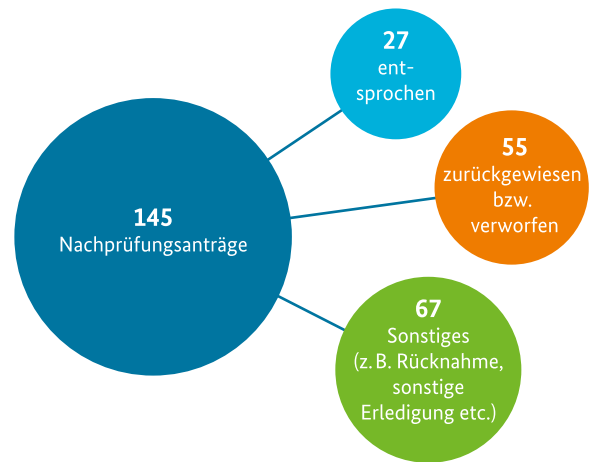
## Durchsuchungen und beschlagnahmte Asservate 2016



### Fusionskontrolle: Entscheidungen des Bundeskartellamtes in 2016



### Praxis der Vergabekammern des Bundes 2016



### Verfahrenszahlen der Missbrauchsaufsicht 2016



# 3. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 3. Beschlussabteilung umfasst die Gesundheitswirtschaft einschließlich der Krankenversicherung, der Krankenhäuser, der Pharmazie und der Medizintechnik sowie den Chemie- und Kunststoffsektor. Die Beschlussabteilung ist in Fusionskontrollverfahren fortlaufend mit der Konsolidierung des Krankenhausmarktes befasst und hat hier im Jahr 2016 auch eine Sektoruntersuchung eingeleitet. Außerdem prüfte die Beschlussabteilung Fusionen im Bereich Hörgeräte, im Pharmagroßhandel sowie im Bereich der Blutspendedienste.

Vorsitzender der 3. Beschlussabteilung ist Eberhard Temme.

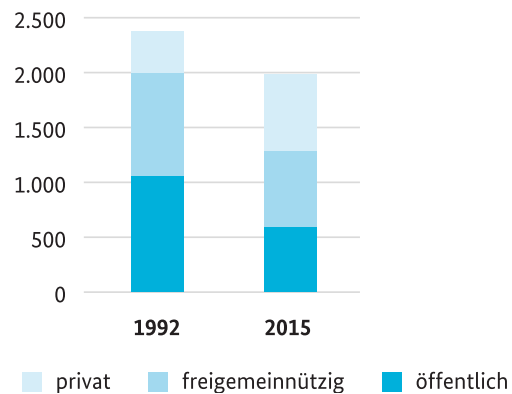
## Fusionskontrolle im Krankenhausbereich

Krankenhäuser sind unabhängig von ihrer Trägerschaft (Kommunen, Kirchen, privat) unternehmerisch tätig. Die Kliniken stehen untereinander im Wettbewerb. Aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben existiert in diesem Bereich zwar kaum Preiswettbewerb; Ziel der Fusionskontrolle ist es darum in erster Linie, den Wettbewerb um die Qualität der Versorgung der Patienten zu erhalten. Entscheidend dafür ist es, dass den Patienten vor Ort hinreichende Auswahlalternativen zur Verfügung stehen.

Bei einer geplanten Fusion prüft die Beschlussabteilung die Wettbewerbssituation von Krankenhäusern, deren Leistungen aus Sicht der Patienten vergleichbar sind. Beispielsweise wird der Markt der Akutkrankenhäuser abgegrenzt vom Markt für Rehabilitationseinrichtungen oder von Alten- und Pflegeheimen. In räumlicher Hinsicht werden nur Krankenhäuser in eine Prüfung einbezogen, die aus Sicht der Patienten eine Versorgungsalternative darstellen und beispielsweise nicht zu weit entfernt liegen. Hierfür werden u.a. die Patientenströme analysiert.

Die wettbewerblichen Rahmenbedingungen im Krankenhauswesen sind auch das Thema einer Sektoruntersuchung, die die Beschlussabteilung Ende Mai 2016

## Entwicklung – Anteil der Krankenhausträger



Quelle: Deutsche Krankenhausgesellschaft, Krankenhausstatistik (10/2016); Statistisches Bundesamt, Grunddaten der Krankenhäuser 2014 und 2015.

eingeleitet hat. Sie soll Aufschluss über die aktuelle Marktsituation und die Wettbewerbsintensität im Bereich der akutstationären Krankenhausbehandlungen geben und dazu dienen, die Beurteilungskriterien für die Fusionskontrollverfahren weiterzuentwickeln. Analysiert wird zudem, von welchen Erwägungen Patienten sich bei der Wahl ihres Krankenhauses leiten lassen und wie sich die Krankenhäuser durch ihr Leistungsangebot und Spezialisierungen oder durch ihr Qualitätsmanagement von ihren Wettbewerbern abzuheben versuchen. Beleuchtet werden ferner die Rolle der verschiedenen Akteure, etwa des medizinischen Personals, sowie die Vergütungsstrukturen und die finanzielle Situation der Krankenhäuser.

## Zusammenschluss bei Pharmagroßhandelsunternehmen

Die Beschlussabteilung hat die Übernahme des regional tätigen Pharmagroßhandelsunternehmens Ebert+Jacobi GmbH & Co. KG durch die Genossenschaft Noweda, ein bundesweit tätiges Pharmagroßhandelsunternehmen, freigegeben. Der Zusammenschluss wirkt sich insbesondere in Süddeutschland und Hessen aus.

### Konzentrationsprozess im Krankenhausbereich

- In der letzten Zeit hat sich die finanzielle Situation der Krankenhäuser stabilisiert, die Zahl der angemeldeten Fusionskontrollvorhaben ging zurück.
- Von 2004 bis 2016 prüfte das Bundeskartellamt insgesamt über 250 Zusammenschlüsse von Krankenhäusern.
- 210 Zusammenschlüsse wurden freigegeben und sieben untersagt.
- In den übrigen Fällen lag entweder keine Fusionskontrollpflicht vor oder die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.





Auch nach dem Zusammenschluss bleiben in allen regionalen Märkten die Pharmagroßhändler Phoenix und/oder Alliance Healthcare Marktführer, allerdings rückt Noweda mit dem Erwerb an die zweite bzw. dritte Stelle. Auch bei einer bundesweiten Betrachtung bleibt Noweda der zweitgrößte Händler hinter Phoenix. Sowohl bei regionaler als auch bei bundesweiter Betrachtung stehen den nachfragenden Apotheken aber auch nach der Fusion noch mehrere Pharmagroßhändler als Alternativen zur Verfügung.

Parallel zur Fusion wurde auf Betreiben der Beschlussabteilung die Zusammenarbeit des Zielunternehmens mit anderen Unternehmen der Branche zurückgefahren. So ist Ebert+Jacobi mit der Übernahme aus der Gruppe Pharma Privat ausgeschieden, einem Einkaufsverband von mittelständischen Pharmagroßhändlern in Deutschland. Aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes wurde zudem ein bestehender IT-Dienstleistungsvertrag mit einem Unternehmen der Pharma Privat-Gruppe beendet.

### Fusion im Bereich Hörgeräte

Die Beschlussabteilung hat den Erwerb der AudioNova International B.V., Rotterdam, Niederlande, durch die Sonova AG, Stäfa, Schweiz, freigegeben. Die AudioNova-Gruppe betreibt bundesweit mit den Ketten Geers bzw. HörGut über 550 Hörgeräteakustiker-Filialen. Die Sonova-Gruppe ist in Deutschland marktführender Hersteller von Hörgeräten und vertreibt diese an Hörgeräteakustiker. Darüber hinaus ist das Unternehmen auch mit den Akus-

tiketten Fiebing und Vitakustik auf dem Markt für den Verkauf und die Anpassung von Hörgeräten an Endverbraucher in Deutschland tätig. Mit der Übernahme steigt die Sonova-Gruppe zu einer der größten Akustikketten in Deutschland auf. Die Untersuchung der betroffenen Märkte hat ergeben, dass es auch nach dem Zusammenschluss einen hinreichenden Wettbewerbsdruck vonseiten anderer Marktteilnehmer geben wird.

### Blutspendedienste

Krankenhäuser und Ärzte haben einen hohen Bedarf an Blutkonserven. Anbieter von Blutprodukten sind insbesondere die DRK-Blutspendedienste, aber auch staatliche und kommunale Dienste sowie private Unternehmen. Das Blutspendewesen in Deutschland befindet sich derzeit in einer Umbruchphase und ist von einer Konsolidierung geprägt. So werden beispielsweise zunehmend Gemeinschaftsunternehmen von universitären Einrichtungen unter Beteiligung verschiedener DRK-Blutspendedienste gegründet. Die Beschlussabteilung begleitet solche Vorhaben und bewertet sie nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. 2016 hat die Beschlussabteilung insbesondere das Fusionsvorhaben des Blutspendedienstes des Bayerischen Roten Kreuzes und des letzten in Bayern ansässigen kommunalen Blutspendedienstes, nämlich des Blutspendedienstes der Städtisches Klinikum München GmbH, geprüft und wettbewerbliche Bedenken eingewendet. Im Laufe des Verfahrens stellte sich jedoch heraus, dass keine Anmeldepflicht mehr vorlag, u.a. da die Umsätze des Blutspendedienstes des Städtisches Klinikums unter den Schwellenwert sanken, ab dem Fusionen angemeldet werden müssen.



# 4. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 4. Beschlussabteilung umfasst die Gebiete Entsorgungswirtschaft, Finanzdienstleistungen sowie sonstige Dienstleistungen. Im Bereich der Finanzdienstleistungen bildeten die wettbewerblichen Bedingungen bei verschiedenen Zahlungsmethoden – electronic cash und Online-Bezahlsystemen – weiterhin einen Schwerpunkt. Geprüft wurde zudem eine Fusion der genossenschaftlichen Zentralinstitute. Im Entsorgungsbe- reich leitete die Beschlussabteilung eine Sektoruntersuchung ein und es gab zahlreiche Fusionsvorhaben.

Vorsitzende der 4. Beschlussabteilung ist Eva-Maria Schulze.

## Online-Banking-Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft rechtswidrig

Die Beschlussabteilung hat im Sommer 2016 Regelungen der Online-Banking-Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft für rechtswidrig erklärt.

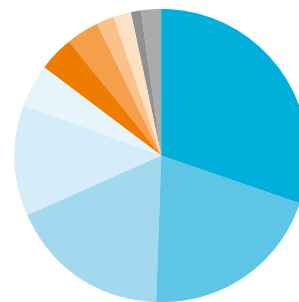
Die Deutsche Kreditwirtschaft sowie die in ihr vereinten Verbände verwenden seit vielen Jahren gemeinsam abgestimmte AGB, zu denen auch die „Sonderbedingungen für das Online-Banking“ zählen. Diese machen dem Online-Banking-Kunden Vorgaben zum Umgang mit den personalisierten Sicherheitsmerkmalen PIN und TAN. Demnach dürfen die Kunden im Internethandel ihre PIN und TAN nicht als Zugangsinstrumente bei der Nutzung bankenun- abhängiger Bezahlverfahren eingeben.

Nach der Auffassung der Beschlussabteilung verstoßen diese Regelungen gegen deutsches und europäisches Kartellrecht, da sie die Nutzung von alternativen, ban- kenunabhängigen und innovativen Bezahlverfahren beim Einkauf im Internet erheblich behindern.

Gegen die Entscheidung haben die Beteiligten beim OLG Düsseldorf Beschwerde eingelegt.



Online-Payment 2016  
Anteil der Zahlungsarten am Umsatz des deutschen E-Commerce in Prozent



- Kauf auf Rechnung (30,5 %)
- Lastschrift (20,2%)
- Paypal (17,9%)
- Kreditkarten (12,2%)
- Ratenkauf/Finanzierung (4,5%)
- Vorkasse (4,0%)
- Zahlung bei Abholung (3,6%)
- Sofortüberweisung (2,0%)
- Nachnahme (1,9%)
- Bezahlen bei Amazon (1,1%)
- Sonstige (2,1%)

\* Quelle: EHI-Studie Online-Payment 2017

## Gemeinsame Online-Angebote der Banken

Die Beschlussabteilung hat sich zudem 2016 mehrfach mit Online-App-Angeboten der deutschen Kreditinstitute befasst. So haben mehrere Sparkassen unter dem Projekt- namen „Yomo“ eine gemeinsame App entwickelt, die eine Kontoeröffnung und -führung über das Mobiltelefon ermöglicht. Die Beschlussabteilung hatte keine wettbe- werblichen Bedenken. Da das Projekt es insbesondere auch kleineren Instituten ermöglicht, ein eigenes App-ba- siertes Girokonto anzubieten, könnte der Wettbewerb auf dem Markt für Girokonten dadurch sogar belebt werden.

Die Beschlussabteilung hat auch keine kartellrechtlichen Einwände gegen die geplante Einführung einer neuen Zah-

lungsfunktion beim Internet-Bezahlverfahren paydirekt erhoben. Hiermit können Kunden künftig kleinere Geldbeträge von Handy zu Handy überweisen (sog. „P2P-Zahlungsfunktion“). paydirekt ist ein Gemeinschaftsunternehmen, an dem führende Unternehmen der privaten Banken, der Volks- und Raiffeisenbanken sowie aus dem Sparkassensektor beteiligt sind. Die beteiligten Institute stehen eigentlich im Wettbewerb zueinander, haben aber dieses Bezahlverfahren gemeinsam entwickelt.

Aus Sicht der Beschlussabteilung dürfte die Kooperation die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt für Internet-Bezahlverfahren insgesamt verbessern. paydirekt kann sein Internet-Bezahlverfahren nun um eine mobile Funktion ergänzen, die der Marktführer PayPal schon seit geraumer Zeit anbietet. Weitere Anbieter derartiger Bezahlverfahren sind u.a. Fintechs wie Lendstar, Cringle oder Tabbt, aber auch die Sparkassengruppe („Kwitt“) sowie die Volks- und Raiffeisenbanken („Geld senden und empfangen“). Auch gegen die Kooperationen in den beiden letztgenannten Fällen hatte die Beschlussabteilung keine Einwände erhoben.

### Fusion der DZ BANK mit der WGZ BANK

Das Bundeskartellamt hat die Fusion der DZ BANK AG mit der WGZ BANK AG freigegeben. Beide Banken sind die Zentralinstitute der genossenschaftlichen Kreditinstitute in Deutschland und bieten insbesondere Zentralbankdienstleistungen an. Diese werden von den Genossenschaftsbanken weitgehend entweder bei der DZ BANK oder bei der WGZ BANK bezogen. Die Ermittlungen ergaben, dass die Institute bislang zwischen diesen beiden Dienstleistern nicht gewechselt und dies auch nicht in Erwägung gezogen haben. Die nachgefragten Dienstleistungen können zudem auch außerhalb der genossenschaftlichen Finanzgruppe bezogen werden. Daher ist mit keiner signifikanten Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen durch den Zusammenschluss zu rechnen.

### Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft

#### Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle

Im Jahr 2016 startete eine Sektoruntersuchung im Bereich Haushaltsabfälle, die sich mit den Wettbewerbsverhältnissen auf den regionalen Märkten für die Sammlung und den Transport von Haushaltsabfällen befasst. Hintergrund der Untersuchung ist, dass die Konzentration auf den Entsorgungsmärkten zunimmt und in vielen Regionen eine rückläufige Beteiligung an den Ausschreibungen für Entsorgungsaufträge festzustellen ist. Gerade mittelständische Betriebe scheinen hier immer zurückhaltender zu werden. Mit der Sektoruntersuchung soll insbesondere der Wettbewerb bei Ausschreibungen der dualen Systeme und der Kommunen untersucht und Anhaltspunkte für mögliche Wettbewerbsbeschränkungen auf den regionalen Entsorgungsmärkten nachgegangen werden.



#### Kauf der Bördner-Gruppe durch REMONDIS

Der fortschreitende Konsolidierungsprozess in der Entsorgungsbranche hat auch 2016 wieder dazu geführt, dass die Beschlussabteilung zahlreiche Fusionen zu prüfen hatte. Besonders intensive Ermittlungen hat die Beschlussabteilung beim Erwerb des Abfallentsorgers Bördner-Gruppe durch REMONDIS durchgeführt. Im Juni 2016 wurde die Fusion freigegeben.

Die Bördner-Gruppe ist in Limburg und im Hochsauerlandkreis aktiv. Mit der Übernahme verdichtet Deutschlands größter Entsorger REMONDIS sein Standortnetz im nordwestlichen Hessen und verstärkt seine in der Erfassung von Haushaltsabfällen und Gewerbeabfällen führende Position im Großraum Rhein-Main. Die Ermittlungen haben jedoch gezeigt, dass es auch nach dem Zusammenschluss einen hinreichenden Wettbewerbsdruck durch andere Marktteilnehmer geben wird.

#### Die Abfallwirtschaft in Deutschland

- Umsatz der Abfallwirtschaft in Deutschland 2016: **ca. 40 Milliarden Euro**
- Fast **200.000** Beschäftigte in etwa 6.000 Unternehmen
- Menge der Siedlungsabfälle in Deutschland 2014: **ca. 50 Millionen Tonnen**

Quelle: BMUB, Abfallwirtschaft in Deutschland 2016; Umweltbundesamt

# 5. Beschlussabteilung

Die 5. Beschlussabteilung ist zuständig für den Maschinen- und Anlagenbau, die Metallindustrie, Eisen, Stahl, Mess- und Regeltechnik, Patente und Lizenzen, die Papierindustrie und die Glücksspielwirtschaft. Im Jahr 2016 lag ein Schwerpunkt der Tätigkeit erneut in der SHK-Branche (Sanitär – Heizung – Klima). In diesem Bereich schloss die Beschlussabteilung ein Kartellverfahren ab und konnte eine Fusion unter Beteiligung des Marktführers Cordes & Graefe KG erst nach Änderung des Vorhabens freigeben. Ferner erreichte die Beschlussabteilung, dass der Spielwarenhersteller LEGO künftig Online-Händler nicht mehr benachteiligt. Zudem wurde die Fusion von zwei Anlagenherstellern für die Produktion von Halbleitern intensiv geprüft.

Vorsitzender der 5. Beschlussabteilung ist Dr. Ralph Langhoff.

## Schwerpunkt SHK-Branche

### Kartellverfahren gegen SHK-Großhändler

Das Bundeskartellamt hat im März 2016 Bußgelder in einer Gesamthöhe von rund 21,3 Millionen Euro gegen neun Großhändler und einen persönlich Betroffenen aus der Sanitär-, Heizungs- und Klimabranche wegen der gemeinsamen Kalkulation von sogenannten Bruttopreisen verhängt. Das Verfahren gegen ein weiteres Unternehmen ist noch nicht abgeschlossen.

Die Unternehmen haben ihre Kalkulationsfaktoren für die Bestimmung sogenannter Bruttopreise gegenüber dem Handwerk gemeinsam festgelegt. Gegenstand der abgestimmten Kalkulation, die für die Branche als Leitkalkulation auch bundesweit erhebliche Bedeutung hatte, waren mindestens 250.000 Produkte aus dem Sanitärbereich. Die gemeinsame Kalkulation unter Wettbewerbern führte zu einer wettbewerbswidrigen Annäherung des Ausgangspreisniveaus und damit zu einer deutlich reduzierten Wettbewerbsintensität.

### Fusion von Sanitärgrößhändlern freigegeben

Die Beschlussabteilung hat im März 2017 den Erwerb des Geschäftsbetriebs der Wilhelm Gienger GmbH durch die Cordes & Graefe KG freigegeben. Das Fusionsvorhaben war im Herbst 2016 erstmalig angemeldet worden, woraufhin

## Dreistufiger Vertriebsweg der SHK-Branche



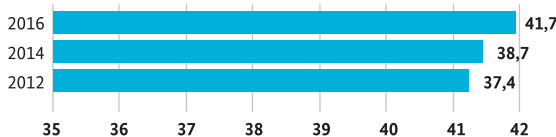
die Beschlussabteilung umfangreiche Ermittlungen aufgenommen hatte. Nachdem die Beschlussabteilung den Unternehmen eine vorläufige Einschätzung mitgeteilt hatte, nahmen diese die Anmeldung zurück, um das Vorhaben in abgeänderter und fusionsrechtlich unproblematischer Form neu anzumelden.

Der Zusammenschluss betrifft den Großhandel mit Produkten aus den Bereichen Sanitär, Heizung und Klima. Cordes & Graefe ist bundesweit führend in diesem Bereich. Während Wilhelm Gienger überwiegend im Raum Baden-Württemberg tätig ist, verfügt Cordes & Graefe dort bisher nur über vereinzelte Standorte. In der Region Ulm, wo sich die Vertriebsgebiete der Unternehmen überlappen, wären die Unternehmen jedoch auf hohe Marktanteile gekommen. Da sich die Unternehmen daraufhin in dieser Region von einer Tochtergesellschaft getrennt haben, konnte die Fusion freigegeben werden.

## LEGO ändert Bedingungen für den Online-Handel

Die Beschlussabteilung hat im Juni 2016 ein Verfahren gegen den Spielzeughersteller LEGO eingestellt. Das Unternehmen hatte zugesagt, sein Rabattsystem künftig so auszugestalten, dass Händler auch über den Online-Vertrieb die gleiche Rabatthöhe erreichen können wie im stationären Vertrieb. Mit dem Verfahren hatte die Beschlussabteilung auf Beschwerden von Händlern reagiert. Nach der damaligen Fassung des Rabattsystems konnten Händler allein durch Verkäufe im stationären Handel in den Genuss der höchsten Rabattpunktzahl

Entwicklung: Umsatz im SHK-Handwerk



■ Umsatz in Milliarden Euro

Quelle: Zentralverband Sanitär Heizung Klima

### Preisbindung zweiter Hand

- Auch als vertikale Preisbindung bezeichnet, versteht man unter Preisbindung zweiter Hand ein Verhalten, bei dem ein Hersteller seine Abnehmer verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren zu einem von ihm festgelegten Preis (oder jedenfalls nicht unter einem bestimmten vorgegebenen Preis) weiterzuverkaufen.
- Solche vertikalen Fest- oder Mindestpreisbindungen sind in aller Regel nach GWB gesetzlich verboten.
- Eine individuelle Einzelfallbetrachtung nach GWB ist für einige Beschränkungen im Hersteller-Händler-Verhältnis möglich.

kommen. Dies führte dazu, dass Online-Händler, unabhängig von der Qualität ihres Auftritts, in vielen Fällen niedrigere Rabatte erhielten als ausschließlich im stationären Vertrieb tätige Händler.

Bereits im Januar 2016 hatte die Beschlussabteilung in einem anderen Verfahren ein Bußgeld von 130.000 Euro gegen LEGO wegen vertikaler Preisbindung beim Vertrieb von sogenannten „Highlightartikeln“ verhängt. Betroffen waren Händler in Nord- und Ostdeutschland in den Jahren 2012 und 2013, die von Vertriebsmitarbeitern von LEGO zur Anhebung der Endverkaufspreise gegenüber den Kunden gedrängt wurden. Zum Teil wurde den Händlern die Verknappung von Liefermengen bis hin zur Nichtbelieferung angedroht.

LEGO hat nach Einleitung des Verfahrens umfangreiche interne Ermittlungen durchgeführt und von Anfang an selbst maßgeblich zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen sowie eigenverantwortlich entsprechende

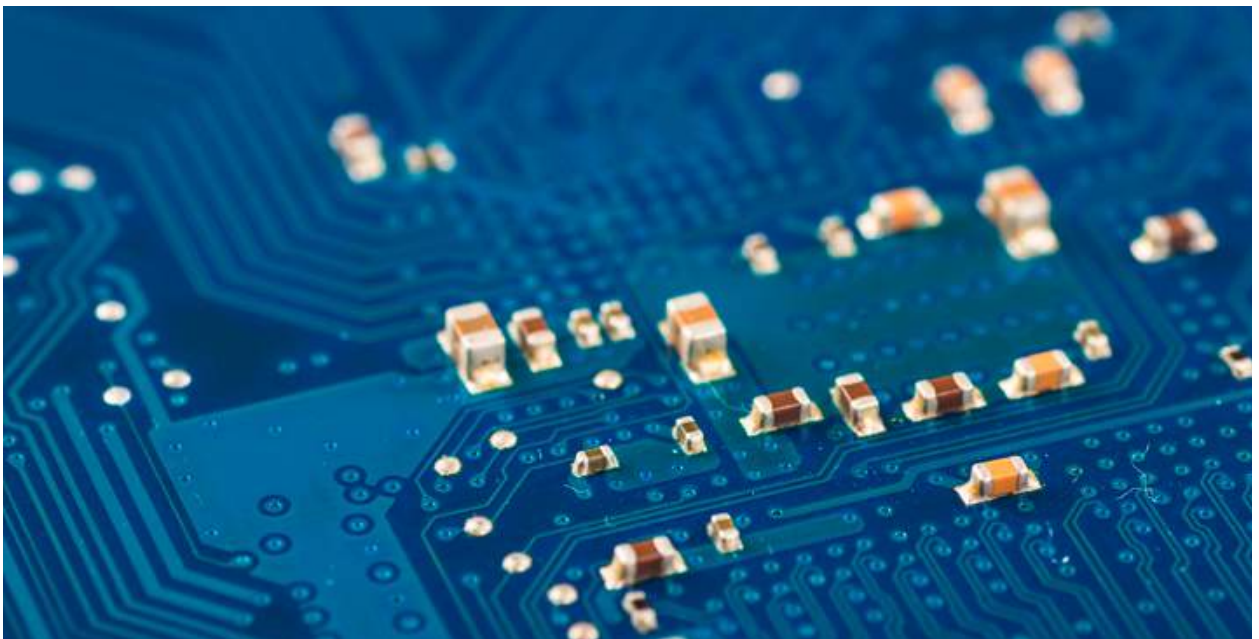
organisatorische und personelle Konsequenzen gezogen. Die umfassende Kooperation und die einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement) wurden bei der Bußgeldzumessung berücksichtigt.

### Fusion von Anlagenherstellern für die Produktion von Halbleitern

Die Beschlussabteilung hat Anfang 2017 die geplante Minderheitsbeteiligung von ASML Holding N.V., Niederlande, an der Carl Zeiss SMT Holding GmbH & Co. KG, Deutschland, freigegeben. Beide Unternehmen sind international tätige Hersteller von Anlagen für die Herstellung von Halbleitern (Chips).

ASML produziert technisch sehr komplexe Anlagen, die eine zentrale Rolle bei der Herstellung von Mikrochips spielen. Carl Zeiss SMT ist insbesondere in der Herstellung von Hochleistungsoptiken tätig. Dabei stehen beide Unternehmen nicht direkt in Wettbewerb zueinander und arbeiteten bereits vor der Fusion zusammen. Aufgrund des hohen Innovationsdrucks sind vielfältige Kooperationen gerade im Bereich Forschung und Entwicklung in der Branche weit verbreitet. Unter den Abnehmern der Anlagen sind zudem große Unternehmen mit hoher Nachfragemacht, was den Verhaltensspielraum der Zusammenschlussbeteiligten nach der Fusion weiterhin begrenzt.

Die Beschlussabteilung hatte bereits 2013/2014 im Rahmen der beabsichtigten Fusion von Applied Materials und Tokyo Electron sowie 2016 beim Zusammenschlussverfahren KLA-Tencor Corporation und Lam Research Corporation umfassende Marktermittlungen in der Branche durchgeführt.



# 6. Beschlussabteilung

Die 6. Beschlussabteilung befasst sich mit den Wirtschaftsbereichen Medien, Internetwirtschaft, Kultur, Sport und Unterhaltung, der Werbewirtschaft sowie Messen. Zur 6. Beschlussabteilung gehört außerdem ein Thinktank, der sich mit der kartellrechtlichen Bewertung von Online-Plattformen beschäftigt. Ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der Abteilung ist ein laufendes Missbrauchsverfahren gegen Facebook. Zudem prüfte die Beschlussabteilung intensiv eine Übernahme bei Konzertveranstaltern. Die Abteilung führte darüber hinaus Verfahren im Bereich sowie digitale Hörbücher.

Vorsitzende der 6. Beschlussabteilung ist Julia Topel.

## Online-Plattformen

Die Internetwirtschaft wirft kartellrechtlich zahlreiche neue Fragen auf. An den wettbewerblichen Verhaltensweisen und Strategien großer Internetunternehmen entzündet sich eine intensive Diskussion über deren Zulässigkeit, Schädlichkeit oder Regulierungsbedürftigkeit. Vielfach wird Besorgnis über vermeintlich marktmächtige Stellungen von Unternehmen auf digitalen Märkten geäußert. Gleichzeitig sind viele digitale Märkte sehr dynamisch und innovativ. Der in der 6. Beschlussabteilung eingerichtete „Think Tank Internet“ hat sich mit diesen Entwicklungen, insbesondere mit den wettbewerblichen Bedingungen bei Online-Plattformen beschäftigt. Die Arbeit des Thinktank spiegelt sich in den Fallentscheidungen und Arbeitsergebnissen wider.

Arbeitspapiere zum Thema „Marktmacht von Plattformen und Netzwerken“ und „Big Data“

Das vom Bundeskartellamt im Sommer 2016 veröffentlichte Arbeitspapier zum Thema „Marktmacht von Plattformen und Netzwerken“ beschäftigt sich mit den

### Netzwerkeffekt

- Effekt, bei dem der Nutzen eines Gutes mit steigender Nutzerzahl (i.d.R.) zunimmt (positiver Netzwerkeffekt). Tritt insbesondere bei Onlineplattformen auf.
- Sinkt der Nutzen bei steigender Nutzerzahl, beispielsweise durch Überlastung, spricht man von negativen Netzwerkeffekten.
- Direkter Netzwerkeffekt bezeichnet den Effekt, bei dem der Nutzen mit gleichzeitig steigender Nutzerzahl steigt, und zwar in ein und derselben Gruppe. Solche Effekte treten insbesondere bei sozialen Netzwerken auf.
- Indirekte Netzwerkeffekte bezeichnen Effekte zwischen unterschiedlichen Marktseiten, also wenn der Nutzen einer steigenden Nutzerzahl bei der anderen Nutzergruppe auftritt. Solche Effekte treten besonders bei Transaktionsplattformen, z. B. Immobilienplattformen, auf.



ökonomischen Besonderheiten von Plattformen und Netzwerken und ihren Auswirkungen auf die Prüfung der Marktangrenzungen sowie auf das Prüfprogramm zur Feststellung von Marktmacht bzw. Marktbeherrschung. Das Arbeitspapier wird ergänzt durch ein weiteres, von Bundeskartellamt und französischer Wettbewerbsbehörde gemeinsam erstelltes Papier „Competition Law and Data“ zur wachsenden Bedeutung von Daten in der Wirtschaft und den daraus folgenden Auswirkungen auf das Wettbewerbsrecht. Im Zentrum stehen dabei die Fragen, warum, wie und in welchem Umfang Daten zu einem Instrument von Marktmacht werden können.

Die in den Arbeitspapieren dargestellten Grundsätze finden ihre Anwendung in den verschiedenen Verfahren der Beschlussabteilung.

### Verfahren gegen Facebook

Die Beschlussabteilung führt seit März 2016 ein Verfahren gegen Facebook. Sie geht dem Verdacht nach, dass Facebook durch die Ausgestaltung seiner Vertragsbestimmungen zur Verwendung von Nutzerdaten seine mögliche marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für soziale Netzwerke missbraucht.

Es besteht der Anfangsverdacht, dass die Nutzungsbedingungen von Facebook gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen. Nicht jeder Rechtsverstoß eines marktbeherrschenden Unternehmens ist gleichzeitig auch kartellrechtlich relevant. Für werbefinanzierte Internetdienste wie Facebook haben die Nutzerdaten jedoch eine herausragende Bedeutung. Die Beschlussabteilung prüft u.a., ob die Verbraucher über die Art und den Umfang der Datenerhebung hinreichend aufgeklärt werden. Die Verwendung rechtswidriger Nutzungsbedingungen könnte einen sogenannten Konditionenmissbrauch gegenüber den Nutzern darstellen.

#### Marktstellung von Facebook

- Facebook hat weltweit laut eigenen Angaben rund 1,86 Milliarden monatlich aktive Nutzer (Stand: Dezember 2016).
- Im Jahr 2016 hat Facebook nach eigenen Angaben weltweit einen Umsatz von 27,6 Milliarden US-Dollar erzielt.

Quelle: Facebook

Exklusivität zwischen Amazon-Tochter Audible und Apple unterbunden

Auf eine Beschwerde des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels hatten das Bundeskartellamt und die Europäische Kommission eine langjährige Vereinbarung zwischen den Unternehmen Audible und Apple im Bereich Hörbücher aufgegriffen. Im Zentrum der Prüfung standen Vertragsklauseln über den exklusiven Bezug von digitalen Hörbüchern für den Download-Shop iTunes-Store durch Apple von Audible und über die Nichtbelieferung anderer digitaler Musikplattformen als iTunes durch Audible. Als Reaktion auf das Verfahren gaben die Unternehmen die Vereinbarung schließlich auf.

Verfahren gegen CTS Eventim

In 2016 prüfte die Beschlussabteilung die Übernahme des Konzert- und Festivalveranstalters FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH durch die CTS Eventim AG & Co. KGaA.

CTS Eventim betreibt den Ticket-Onlineshop „Eventim.de“, bietet über eine elektronische Plattform Ticketsystemdienstleistungen an und ist auch selbst als Veranstalter insbesondere von Rock/Pop-Tourneen und -Festivals wie beispielsweise Rock am Ring tätig. FKP Scorpio ist als Veranstalter insbesondere im Bereich von Festivals tätig und veranstaltet die bekannten Festivals Hurricane und Southside. Trotz starker Marktstellung von CTS bei Ticketsystemdienstleistungen, die nach dem Prüfkonzept zur Marktmacht von Plattformen eine Marktbe-

herrschung nahelegte, konnte das Vorhaben freigegeben werden. Gründe hierfür waren u.a. dass es zwischen den beiden Unternehmen auf den Veranstaltermärkten nur zu wenigen Überschneidungen kommt und CTS bereits bislang an FKP Scorpio beteiligt war.

Die Beschlussabteilung führt außerdem ein Missbrauchsverfahren gegen CTS Eventim wegen der Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei den Ticketsystemdienstleistungen gegenüber Veranstaltern und gegenüber den Vorverkaufsstellen. Dabei stehen insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen im Vordergrund. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

#### Fußballübertragungsrechte: DFL verpflichtet sich erstmalig zu einem Alleinerwerbsverbot

Die Beschlussabteilung hat das Vermarktungsmodell der Deutschen Fußball Liga (DFL) für die Vergabe der Bundesligarechte ab 2017/18 geprüft. Um die wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamtes auszuräumen, haben sich der Ligaverband und die DFL zur Beachtung umfangreicher Kriterien bei der Vergabe der Medienrechte an den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga verpflichtet.

Die DFL hatte Kontakt zum Bundeskartellamt aufgenommen, um sicherzustellen, dass der Zuschnitt der Pakete und die Ausgestaltung des Vergabeverfahrens etwaigen kartellrechtlichen Bedenken Rechnung trägt. Die zentrale Vermarktung der Medienrechte der Vereine der 1. und 2. Fußballbundesliga durch die DFL stellt nämlich grundsätzlich eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung dar. Derartige Vereinbarungen können nur dann vom Kartellverbot freigestellt werden, wenn durch die Zentralvermarktung für den Verbraucher vorteilhafte Produktverbesserungen erzielt werden, für die die Wettbewerbsbeschränkungen unerlässlich sind.

Die Beschlussabteilung will mit ihrer Entscheidung sicherstellen, dass – ähnlich wie in anderen europäischen Ländern – im Ergebnis möglichst mehr als ein einziger Bieter die Live-Rechte an den Spielen erwirbt. Solange nur ein Inhaber der Live-Rechte am Markt ist, birgt dies die Gefahr, dass der Innovationswettbewerb – insbesondere der von internetbasierten Angeboten – beschränkt wird.



# 7. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 7. Beschlussabteilung konzentriert sich auf die Bereiche Telekommunikation und Rundfunktechnik, EDV, Elektrotechnik sowie Presse und Rundfunk sowie pressebezogene Werbewirtschaft und Außenwerbung. Im vergangenen Jahr prüfte die Beschlussabteilung beispielsweise Fusionen bei Zeitungsverlagen und Zeitschriften sowie bei Vertriebsdienstleistern im Pressebereich. Die Beschlussabteilung führte zudem ein Kartellverfahren gegen die Deutsche Funkturm GmbH wegen deren Preisgestaltung bei der Vermietung von Flächen für UKW-Antennen. In einem weiteren Verfahren prüfte die Beschlussabteilung den Einstieg von Intel und NavInfo beim Kartendienst HERE

Vorsitzender der 7. Beschlussabteilung ist Dr. Markus Wagemann.

## Fusion bei Zeitungsverlagen

Die Beschlussabteilung hat im April 2016 die Fusion der NOZ Mediengruppe mit der medien.holding.nord-Gruppe (mhn) freigegeben. Die NOZ Mediengruppe ist u.a. Herausgeberin der Neuen Osnabrücker Zeitung. Zur mhn gehören u.a. das Flensburger Tageblatt und die Schweriner Zeitung.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass es keine Überschneidungen zwischen den Tätigkeitsgebieten beider Verlagsgruppen gibt. Während sich die NOZ Mediengruppe auf Niedersachsen beschränkt, ist die mhn-Gruppe in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern aktiv.

### Der Tageszeitungsmarkt 2016

	Rang 2016*
Axel Springer SE	1
Verlagsgruppe Stuttgarter Zeitung/ Die Rheinpfalz/Südwest Presse, Ulm	2
Funke Mediengruppe (ehem. Verlagsgruppe WAZ), Essen	3
Verlagsgruppe DuMont, Köln	4
Verlagsgruppe Madsack, Hannover	5
Verlagsgruppe Ippen, München	6
Verlagsgruppe Augsburgischer Allgemeine	7
ddvg, Hamburg	8
Rheinisch-Bergische Verlagsgesellschaft/Rheinische Post	9
Verlagsgruppe Neue Osnabrücker Zeitung	10

\*nach Auflagenhöhe

Quelle: Formatt-Institut, Dortmund

Mit einer täglichen Auflage aller Zeitungen der NOZ Mediengruppe von über 450.000 rückt diese in den Kreis der zehn größten deutschen Zeitungsverlage auf.

## Fusionen im Bereich Nationalvertrieb von Presseprodukten

Im Bereich des Nationalvertriebs von Presseprodukten hat die Beschlussabteilung die Übernahme des Axel

Springer Vertriebsservice (ASVS) durch Gruner + Jahr und den Erwerb des Auslandsvertriebs von Gruner + Jahr durch die IPS Pressevertrieb freigegeben. Unter dem Begriff Nationalvertrieb werden Leistungen zusammengefasst, die spezialisierte Dienstleister für Zeitungs- und Zeitschriftenverlage im Absatz über den Einzelhandel und den Bahnhofsbuchhandel erbringen. Zu diesen Leistungen gehören z.B. die Mengendisposition und die Organisation von Versand und Logistik.

Der Marktanteil von Gruner + Jahr, bislang bereits über den Deutsche Pressevertrieb (DPV) im Nationalvertrieb tätig, hätte nach dem Erwerb von ASVS lediglich im Segment des Auslandsvertriebs deutlich über der Marktbeherrschungsvermutung gelegen. Da aber wesentliche Teile des Auslandsvertriebs der DPV parallel an die IPS veräußert wurden, kam es im Ergebnis zu keiner wesentlichen Stärkung des Auslandsgeschäfts von DPV. Die durch den zweiten Erwerb verstärkte Stellung der IPS im Auslandsvertrieb ließ ebenfalls keine erhebliche Behinderung wesentlichen Wettbewerbs erwarten, da größere verlagseigene Anbieter ausreichenden Wettbewerbsdruck ausüben.

## Gemeinschaftsunternehmen von Gruner + Jahr und Landwirtschaftsverlag Münster

Die Beschlussabteilung hat im Juni 2016 die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von Gruner + Jahr und dem Landwirtschaftsverlag Münster freigegeben. Die beteiligten Verlage bündeln darin sechs Zeitschriftentitel aus den Segmenten Wohnen, Food und Landleben. Es handelt sich dabei um die Titel „Landlust“ und „Einfach Hausgemacht“ des Landwirtschaftsverlags sowie die Zeitschriften „Essen & Trinken“, „Essen & Trinken für jeden Tag“, „Living at home“ und „Flow“ aus dem Haus Gruner + Jahr.

Obwohl sich der Zusammenschluss auf verschiedene Leser- und Anzeigenmärkte für Publikumszeitschriften auswirkt, ist nach den Ermittlungen der Beschlussabteilung eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs nicht zu erwarten, da auch nach dem





Zusammenschluss mehrere bedeutende Wettbewerber ausreichenden Wettbewerbsdruck ausüben werden.

### Deutsche Funkturn passt Preisgestaltung an

Die Beschlussabteilung hat im Dezember 2016 ein Kartellverfahren gegen die Deutsche Funkturn GmbH eingestellt. Es bestand der Verdacht eines missbräuchlichen Verhaltens der Deutschen Funkturn bei der Vermietung von hochgelegenen Montageflächen für UKW-Antennen an Antennenträgern (etwa Fernmeldetürme und Sendemaste).

Die beabsichtigte Preisgestaltung bei der Vermietung von Flächen für UKW-Antennen hätte zu einer Benachteiligung gerade von kleineren Sendernetzbetreibern führen

können. Da die Deutsche Funkturn nach Hinweisen der Beschlussabteilung die Preisgestaltung angepasst hat, konnte das Verfahren eingestellt werden.

Die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und Maßnahmen der Marktregulierung der Bundesnetzagentur haben seit Anfang 2016 Wettbewerbsmöglichkeiten unter den Sendernetzbetreibern eröffnet. Der vorgelagerte Bereich der Vermietung von Flächen für UKW-Antennen unterliegt nicht der Regulierung nach dem TKG. Das Verfahren des Bundeskartellamtes diente dem Zweck, den entstehenden Wettbewerb auf dem jungen Markt abzusichern.

### Einstieg von Intel und NavInfo bei Kartendienst HERE

Die Beschlussabteilung hat Anfang 2017 die Beteiligung von Intel, einem Konsortium bestehend aus den chinesischen Unternehmen NavInfo und Tencent und dem Staatsfonds GIC (Singapur) an dem Kartendienst HERE freigegeben. HERE erstellt digitale Kartendatenbanken, die bislang vor allem für klassische Navigationsanwendungen genutzt werden. Im Jahr 2015 erwarben Automobilhersteller (BMW, Daimler, Audi) HERE von Nokia, um gemeinsam mit HERE Kartendatenbanken für den Zukunftsmarkt des autonomen Fahrens zu entwickeln.

Die Prüfung der Beschlussabteilung konzentrierte sich vor allem auf die Frage, ob nach dem Zusammenschluss andere Automobilhersteller von Technologien abgeschottet werden, die für das Thema autonomes Fahren wesentlich sind. Das ist nach Ansicht der Beschlussabteilung nicht zu erwarten. Wegen unterschiedlicher geografischer Abdeckung überschneiden sich auch die Tätigkeiten von HERE und NavInfo nicht. Die Beschlussabteilung konnte deshalb beide Vorhaben freigegeben.

**Interesse an autonomen Verkehrsmitteln**  
Können Sie sich vorstellen, eines der folgenden Verkehrsmittel zu nutzen, wenn es selbstfahrend ist?



**51 %**  
Straßen-/U-Bahn



**50 %**  
Zug



**34 %**  
Auto



**30 %**  
Bus



**25 %**  
Schiff



**13 %**  
Flugzeug

# 8. Beschlussabteilung

Die 8. Beschlussabteilung ist vornehmlich in den Bereichen Mineralöl, Gas, Strom, Fernwärme, Wasser und Kohlebergbau tätig. In ihr sind auch die Arbeitsgemeinschaften Energie-Monitoring und Markttransparenzstelle Strom/Gas angesiedelt. In den zurückliegenden Monaten hat die Beschlussabteilung Missbrauchsverfahren wegen überhöhter Fernwärme- und Wasserpreise abgeschlossen und einen Bericht zur Trinkwasserversorgung in Deutschland veröffentlicht. Veröffentlicht wurden zudem die Ergebnisse der Sektoruntersuchung bei Ablesediensten von Heiz- und Wasserkosten.

Vorsitzender der 8. Beschlussabteilung war bis Juni 2017 Prof. Dr. Carsten Becker. Ihm folgte der bisherige Vorsitzende der 1. Beschlussabteilung, Christian Ewald.

## Missbrauchsaufsicht über Fernwärme- und Wasserpreise

Zusagen in Verfahren gegen Fernwärmeversorger

Die Beschlussabteilung hat im Frühjahr 2017 ihre Preismissbrauchsverfahren gegen Fernwärmeversorger abgeschlossen. Nachdem die Beschlussabteilung bei verschiedenen Fernwärmeversorgungsgebieten ihre Bedenken bezüglich missbräuchlicher Preisüberhöhungen in den Jahren 2010 bis 2012 geäußert hatte, haben die Versorger dort Zusagen abgegeben. Die betroffenen Kunden profitieren durch Rückerstattungen oder künftige Preissenkungen in einem Volumen von insgesamt rund 55 Millionen Euro.

Das Bundeskartellamt hatte im März 2013 gegen sieben Unternehmen Verfahren eingeleitet. Bei einigen Fernwärmeversorgungsgebieten ließ sich der Verdacht der Preisüberhöhung nicht erhärten.

Bericht zur großstädtischen Trinkwasserversorgung in Deutschland

Die Beschlussabteilung hat im Sommer 2016 einen Bericht über die Rahmenbedingungen der Trinkwasserversorgung und die Aufsicht über die Entgelte der Wasserversorger in

### Der Wasserbericht des Bundeskartellamtes

- Untersucht wurden die Preise und die strukturellen Bedingungen der Trinkwasserversorgung in den 38 größten Städten Deutschlands.
- Trinkwasserpreise sind von Stadt zu Stadt sehr unterschiedlich: Nettoerlöse variierten 2013 von 1,40 bis 2,60 Euro/m<sup>3</sup>.
- Unterschiede kommen zum Teil durch unterschiedliche Versorgungsbedingungen (z.B. Versorgungsdichte oder Höhenunterschiede) zustande.
- Effiziente behördliche Kontrolle der Wasserentgelte vermeidet, dass die Versorger ihre Monopolstellung zulasten der Verbraucher ausnutzen.



Deutschland vorgelegt. Hintergrund hierfür sind mehrere erfolgreiche Verfahren gegen einzelne Wasserversorger wegen missbräuchlich überhöhter Preise (u.a. Berlin, Mainz und Wuppertal).

Der Bericht beschreibt die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung. In einem empirischen Teil werden die erheblichen Unterschiede einzelner Strukturbedingungen der Wasserversorger dargestellt und den Preisniveaus gegenübergestellt. Der Bericht thematisiert zudem die Folgen der seit 2013 gesetzlich ausgeschlossenen kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle von Wassergebühren (im Gegensatz zu Wasserpreisen), die den kommunalen Wasserversorgern die Möglichkeit einer „Flucht in die Gebühr“ eröffnet.

Wuppertaler Stadtwerke erfüllen  
Rückerstattungsverpflichtung

Ein 2012 von der Beschlussabteilung eingeleitetes Preismissbrauchsverfahren gegen die Wuppertaler Stadtwerke wurde im September 2015 mit einem Vergleich beendet. Darin verpflichteten sich die Stadtwerke auf eine Rückerstattung von 15 Millionen Euro zugunsten der Wuppertaler

Wasserkunden. Da die Stadt Wuppertal im Jahr 2013 ihre Wasserversorgung rekommunalisiert hatte und seitdem Wassergebühren erhebt, war eine Preissenkungsverfügung gegenstandslos geworden. Die Beschlussabteilung hatte dann das Verfahren mit der Zielrichtung einer Rückerstattung überhöhter Wasserpreise der Vergangenheit geführt.

Im Sommer 2016 schließlich wurde die Rückerstattungssumme von 15 Millionen Euro den Wasserkunden anteilig, also je nach Höhe ihrer früheren Wasserrechnungen, erstattet.

#### Submetering

- Das Geschäftsfeld Submetering hatte im Jahre 2014 in Deutschland ein Umsatzvolumen von rund 1,47 Milliarden Euro.
- Die Anbieterseite ist hoch konzentriert. Auf die beiden Marktführer Techem und ista entfielen zusammengekommen über 50 Prozent des Gesamtmarktvolumens, auf die größten fünf Anbieter insgesamt über 70 Prozent.

#### Sektoruntersuchung bei Ablesediensten von Heiz- und Wasserkosten

Die Beschlussabteilung hat Anfang Mai den Abschlussbericht zu ihrer Sektoruntersuchung im Wirtschaftszweig Submetering vorgelegt. Submetering umfasst die verbrauchsabhängige Erfassung und Abrechnung von Heiz- und Wasserkosten in Gebäuden sowie die Überlassung der dafür benötigten messtechnischen Ausstattung. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Markt von wenigen Anbietern beherrscht wird. Der Wettbewerb ist in diesem Markt eingeschränkt und ein Wechsel des Anbieters ist aufgrund verschiedener Strukturmerkmale und Verhaltensweisen der Anbieter erschwert. Das Bundeskartellamt empfiehlt gesetzgeberische Maßnahmen, um den Wettbewerb zu beleben.

#### Leitfaden für die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung

Die Beschlussabteilung hat im Sommer 2016 mit einer Konsultation den Startschuss zur Erstellung eines Leitfadens für die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung gegeben. Dazu wurde ein Fragenkatalog erstellt, der von interessierten Unternehmen, Verbänden oder Behörden beantwortet werden konnte. Derzeit ist ein gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur geplant. Er soll die Zielrichtung, die Regeln für die Anwendung und die Reichweite der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf dem Stromerzeugungsabsatzmarkt verdeutlichen.

#### Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas

Die Beschlussabteilung ist am Aufbau der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas beteiligt, die bei der Bundesnetzagentur angesiedelt ist und deren Aufgaben Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt einvernehmlich wahrnehmen. Aufgabe der Markttransparenzstelle ist die Überwachung des Großhandels mit Strom und Gas, um Auffälligkeiten bei der Bildung der Preise auf Großhandelsebene zu identifizieren, die etwa auf marktmachtmissbräuchliches Verhalten hindeuten können.

Schwerpunktthema der Arbeit im Jahre 2016 war der Aufbau des IT-Systems, insbesondere die Schaffung der Datenbank-Infrastruktur und der nötigen Sicherheitsvorkehrungen sowie die Vorbereitung zur Aufnahme der von der Agentur für die Zusammenarbeit der Europäischen Regulierungsbehörden (ACER) zu liefernden Handels- und Fundamentaldaten.

#### Wettbewerb im Energiebereich Ergebnisse des Energie-Monitorings 2016 von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt

##### Strom

- Die Stromverbraucher profitieren von großer Anbietervielfalt auf den Endkundenmärkten.
- Mehr Wettbewerb im Heizstrombereich: höchste Wechselquote bei den Gewerbe- und Industriekunden seit Beginn des Monitorings im Jahr 2006.
- Die Großhandelsmärkte sind weiterhin von hoher Liquidität gekennzeichnet.
- Die Marktmacht der größten Stromerzeugungsunternehmen liegt mittlerweile deutlich unterhalb des Niveaus im Jahr 2010.
- Konventionelle Stromerzeugung geht weiterhin zurück zugunsten von Strom aus erneuerbaren Energien. Zubau an konventionellen Kapazitäten hängt mit der Realisierung von Kraftwerksprojekten zusammen, die vor der Energiewende beschlossen wurden.

##### Gas

- Zum Stichtag 1. April 2016 sind im Vergleich zum Vorjahr die Gaspreise für Haushaltskunden und Industriekunden spürbar gesunken (um rund 6,54 ct/kWh).
- Deutlich gesunkene Gaspreise besonders für Industriekunden, u.a. wegen erneut gesunkener Großhandelspreise und durch den bundesweiten Wettbewerb der Anbieter auf den Endkundenmärkten.
- Das Volumen des börslichen Gashandels hat sich signifikant erhöht.

# 9. Beschlussabteilung

Arbeitschwerpunkt der 9. Beschlussabteilung sind die Wirtschaftsbereiche Touristik und Gastgewerbe, sämtliche Verkehrsbereiche, Post sowie der Fahrzeugbau einschließlich Schienen, Luft- und Wasserfahrzeuge. Beispiele für die Arbeit der Beschlussabteilung waren unter anderem die Prüfung, ob Air Berlin in einem Wetlease-Vertrag Flugzeuge an Lufthansa überlassen darf, oder die Freigabe einer Fusion im Bereich Tiefkühllogistik. Ferner setzte die Beschlussabteilung umfangreiche Änderungen beim Vertrieb von Fahrkarten im Bahnverkehr durch. Weiterhin ein wichtiges Thema blieben die Bestpreisklauseln bei Hotelbuchungsportalen.

Vorsitzende der 9. Beschlussabteilung ist Silke Hossenfelder.

## Bestpreisklauseln bei Hotelbuchungsportalen

Ein wichtiges Thema für viele Wettbewerbsbehörden in Europa sind die sogenannten Bestpreisklauseln bei Hotelbuchungsplattformen. Die Buchungsplattformen verpflichten mit solchen Klauseln die Hotels dazu, auf der hoteleigenen Website keinen besseren Preis anzubieten als auf dem jeweiligen Hotelbuchungsportal („enge“ Paritätsklausel). Sogenannte „weite“ Paritätsklauseln sehen darüber hinaus vor, dass auch auf allen anderen Buchungskanälen kein besserer Preis angeboten werden darf.

Die Beschlussabteilung bewertet solche Klauseln als Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Plattformen und zwischen den Hotels. Die Beschlussabteilung hat daher nach dem Hotelbuchungsportal HRS im Dezember 2015 auch Booking.com die Verwendung seiner Bestpreisklauseln untersagt. Booking hatte während des Verfahrens seine Bestpreisklauseln von der „weiten“ auf die „enge“ Variante abgeändert, doch auch hierin sieht die Beschlussabteilung eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung.

Gegen die Verfügung hat Booking Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt. Die Entscheidung des Gerichts steht noch aus. Booking hatte auch einen Antrag gestellt, die Vorgaben des Bundeskartellamtes nicht vor der gerichtlichen Klärung umsetzen zu müssen; diesen Antrag hat das Oberlandesgericht jedoch abgelehnt.

### Bestpreisklauseln...

- verpflichten dazu, zumindest auch dem Vertragspartner die jeweils besten Konditionen einzuräumen;
- bergen so das Risiko, den Wettbewerb zwischen verschiedenen Plattformen zu behindern;
- können Markteintritte anderer Buchungsplattformen erschweren;
- verhindern günstigere Konditionen der Hotels

### Anteil der Vertriebskanäle bei Hotelbuchungen (in Prozent)

Jahr	Offline	Online-Buchungsportale	Hotel-Website
2013	54	33	13
2014	50	36	13
2015	47	40	14
2016	45	41	14

Quelle: Europäische Kommission: Report on the Monitoring Exercise carried out in the Online Hotel Booking Sector by EU Competition Authorities in 2016

Ein weiteres Verfahren wegen der Bestpreisklauseln des Wettbewerbers Expedia wird fortgesetzt.

Auch auf europäischer Ebene wurde das Thema Bestpreisklauseln zuletzt intensiv diskutiert. Unter anderem hat eine Arbeitsgruppe des Netzwerkes der europäischen Wettbewerbsbehörden (ECN) hierzu einen Bericht erstellt, an dem das Bundeskartellamt aktiv mitgewirkt hat. Der Bericht bestätigt, dass bei der konkreten Ausgestaltung der wettbewerblichen Maßnahmen die Besonderheiten der verschiedenen nationalen Hotelportal-Märkte zu berücksichtigen sind.

## Lufthansa darf Flugzeuge von Air Berlin leasen

Die Beschlussabteilung hat Anfang 2017 einen Wetlease-Vertrag über 38 Passagierflugzeuge zwischen der Lufthansa und Air Berlin freigegeben. Der Vertrag sieht die Gebrauchsüberlassung von 38 Flugzeugen mitsamt Cockpit-Crew und Kabinenpersonal an deutschen und österreichischen Flughäfen im Rahmen einer sechsjährigen Laufzeit zwischen Lufthansa und ihren Tochtergesellschaften einerseits und Air Berlin andererseits vor. Die operative Verantwortung für Flugbetrieb, Crewplanung und Wartung verbleibt bei Air Berlin.

Die Übernahme von Flugzeugen eines Wettbewerbers war dabei wettbewerblich anders zu bewerten als etwa die Übernahme des gesamten Unternehmens. So weist die Vereinbarung zwischen Lufthansa und Air Berlin



keinen konkreten Bezug zu den geflogenen Strecken auf. Zudem übernimmt Lufthansa Flugzeuge, nicht aber die Slots von Air Berlin. Die Übernahme der Flugzeuge hat auch keinen Einfluss auf die Neuvergabe der Slots, die bislang von Air Berlin genutzt wurden. Auch wenn Lufthansa mit den neuen Flugzeugen die Möglichkeit hat zu expandieren, reichte dies nicht aus, um das Vorhaben zu untersagen.

### Deutsche Bahn: Umfangreiche Änderungen beim Vertrieb von Fahrkarten

Aufgrund der Ermittlungen des Bundeskartellamtes nimmt die Deutsche Bahn AG umfangreiche Änderungen beim Fahrkartenvertrieb vor. Die Maßnahmen werden die Vertriebsmöglichkeiten von Wettbewerbern der Deutschen Bahn verbessern. Das Bundeskartellamt hatte Anfang 2014 ein Verfahren gegen die Deutsche Bahn wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherr-

schenden Stellung beim Vertrieb von Fahrkarten für den Schienenpersonenverkehr eingeleitet. Dieses Verfahren konnte aufgrund der Verpflichtungszusagen der Deutschen Bahn eingestellt werden.

Künftig dürfen Wettbewerber der Deutschen Bahn im Schienenpersonennahverkehr u.a. auch Fernverkehrstickets der Deutschen Bahn über eigene Fahrkartenautomaten verkaufen. Auch der Zugang der Wettbewerber zum Verkauf von Fahrkarten in Bahnhofsläden wird vereinfacht. Bislang beinhalteten Mietverträge für Bahnhofsläden Klauseln, die dies weitgehend unmöglich gemacht haben. Ferner werden die Provisionen, die zwischen der Deutschen Bahn und Wettbewerbern für den wechselseitigen Fahrkartenverkauf gezahlt werden, vereinheitlicht und überwiegend gesenkt.

### Konsolidierung im Bereich Fernbusse

Das Angebot von Fernbusleistungen hat sich seit der Marktöffnung im Jahr 2013 rasant entwickelt. Zudem ist es zu einer bemerkenswerten Marktkonsolidierung gekommen. Das Unternehmen FlixBus GmbH („FlixBus“) hat mehrere Wettbewerber übernommen und sich auch dadurch zum einzigen großen Fernbuslinienanbieter in Deutschland entwickelt. Die jeweiligen Übernahmen konnten nicht der fusionsrechtlichen Kontrolle unterzogen werden, da die Umsätze der beteiligten Fernbusanbieter unter den gesetzlichen Aufgreifschwelen lagen. Sollte es Hinweise dafür geben, dass das Unternehmen seine starke Marktposition zulasten von Verbrauchern oder anderen Unternehmen ausnützt, könnte die Beschlussabteilung ein Verfahren einleiten.

#### Wettbewerb im Eisenbahnverkehrsmarkt 2015\*

- Schienenpersonenfernverkehr:  
37 Milliarden Personenkilometer, davon:  
99 Prozent Deutsche Bahn AG  
< ein Prozent Wettbewerber
- Schienenpersonennahverkehr:  
55 Milliarden Personenkilometer, davon:  
78 Prozent Deutsche Bahn AG  
22 Prozent Wettbewerber

\* Anteil an der Verkehrsleistung

Quelle: Bundesnetzagentur, Marktuntersuchung Eisenbahnen 2016

# Kartellverfolgung

Die 10., 11. und die 12. Beschlussabteilung sind branchenübergreifend für die Verfolgung und Ahndung illegaler Kartelle zuständig. Sie werden insbesondere bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Ermittlungsmaßnahmen, wie z.B. Durchsuchungen, von der Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) unterstützt.

Das Bundeskartellamt hat im Jahr 2016 in sieben Fällen rund 124,6 Millionen Euro Bußgelder gegen 24 Unternehmen und fünf Privatpersonen verhängt. Darunter fallen Verfahren im sogenannten „Vertikalfall“, im Bereich Schienen und Bahnschwellen sowie Bußgelder gegen Fernsehstudiobetreiber.

Vorsitzende der 10. Beschlussabteilung ist seit Anfang März 2017 Daniela Hengst. Zuvor hatte Michael Teschner den Vorsitz interimweise inne.

Vorsitzender der 11. Beschlussabteilung ist Ulrich Hawerkamp.

Vorsitzender der 12. Beschlussabteilung ist Michael Teschner.



## Abschließende Bußgelder im Vertikalfall

Das Bundeskartellamt hat sein Verfahren wegen vertikaler Preisbindung im Lebensmittelhandel im vergangenen Jahr abgeschlossen. Im Fokus der abschließenden Ermittlungen standen Absprachen zwischen der Brauerei Anheuser Busch InBev Germany Holding GmbH und verschiedenen Händlern über die Ladenpreisgestaltung bei Bierprodukten in den Jahren 2006 bis 2009. Insgesamt wurden in diesem Verfahrenskomplex Bußgelder in Höhe von rund 112 Millionen Euro (davon rund 90 Millionen in 2016) gegen elf Unternehmen verhängt.

Beim Vertikalfall handelte es sich um einen der umfangreichsten Verfahrenskomplexe in der Praxis des Bundeskartellamts. Der Fall umfasste eine Vielzahl von Bußgeldverfahren, in denen gegen Lebensmittelhersteller und -händler wegen vertikaler Preisbindungen ermittelt wurde. Grundsätzlich gilt, dass Händler und Hersteller nicht zulasten der Endverbraucher Vereinbarungen über die Ladenpreise treffen dürfen. Hersteller dürfen z.B. keinen Druck auf die Händler ausüben oder monetäre Anreize gewähren, um bestimmte Endverkaufspreise sicherzustellen.

Bundesweite Durchsuchungen im Januar 2010 konzentrierten sich noch auf die Warenbereiche Süßwaren, Kaffee und Tiernahrung. Nachdem sich aus Zufallsfunden oder durch Beiträge kooperationswilliger Unternehmen zusätzliche Hinweise ergeben hatten, kamen mit Bier, Körperpflegeprodukten und Babynahrung und -kosmetik weitere Warengruppen hinzu. Insgesamt wurden im Vertikalfall 38 Einzelgeldbußen gegen 27 Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von 260,5 Millionen Euro verhängt.

## Schienenfall abgeschlossen

Das Bundeskartellamt hat Anfang 2016 den sogenannten Schienenfall abgeschlossen. Bereits in den Jahren 2012 und 2013 hat das Bundeskartellamt Absprachen von Schienenherstellern bei Ausschreibungen der Deutschen Bahn mit einem Gesamtbußgeld von rund 135 Millionen Euro geahndet und Absprachen zulasten von Nahverkehrsunternehmen, Privat-, Regional- und Industriebahnen sowie Bauunternehmen mit Bußgeldern in Höhe von knapp 100 Millionen Euro. Im letztgenannten Fall kam es damals mit acht Unternehmen zu einvernehmlichen Verfahrensbeendigungen. Gegen das Unternehmen Vossloh Laeis, mit dem keine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt werden konnte, hat das Bundes-





kartellamt im März 2016 ein Bußgeld in Höhe von knapp 3,5 Millionen Euro verhängt. Vossloh Laeis hat Einspruch gegen die Entscheidung eingelegt.

Ferner hat das Bundeskartellamt die Ermittlungsverfahren gegen Hersteller von Bahnschwellen aus Beton und Holz abgeschlossen. Die Ermittlungen ergaben, dass mehrere Hersteller von Betonschwellen zulasten der Deutschen Bahn untereinander Preise abgesprochen haben. An dem Kartell beteiligt waren die Unternehmen Durtrack GmbH, Möllenhagen, voestalpine BWG GmbH, Butzbach, und Rail.One GmbH, Neumarkt. Gegen die Durtrack GmbH hat das Bundeskartellamt ein Bußgeld in Höhe

von 1,5 Millionen Euro verhängt. Den Unternehmen voestalpine BWG GmbH und Rail.One GmbH wurde das Bußgeld erlassen, weil sie durch ihre Kooperation dazu beigetragen haben, das Kartell aufzudecken und nachzuweisen. Das Verfahren im Bereich Holzschwellen wurde eingestellt, da sich der Verdacht der Absprachen zwischen Herstellern von Holzschwellen zulasten der Deutschen Bahn nicht bestätigt hat.

### Verfahren gegen Fernsehstudiobetreiber

Das Bundeskartellamt hat gegen die Studio Berlin Adlershof (SBA) GmbH, ihre Schwestergesellschaft Studio Berlin Broadcast GmbH sowie gegen die Bavaria Studios & Production Services GmbH Bußgelder in einer Höhe von insgesamt ca. 3,1 Millionen Euro wegen der Beteiligung an einem kartellrechtlich unzulässigen Informationsaustausch verhängt. Die Ermittlungen wurden ausgelöst durch einen Kronzeugenantrag des tatbeteiligten Studiobetreibers MMC Studios Köln GmbH. In Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes wurde gegen dieses Unternehmen kein Bußgeld verhängt.

Zwischen den verantwortlichen Vertretern der Unternehmen gab es im Zeitraum von September 2011 bis Dezember 2014 regelmäßig Zusammenkünfte und weitere persönliche Kontakte, bei denen sie Informationen über Preise, Angebotsinhalte, ihr Angebotsverhalten und andere wettbewerblich sensible Informationen ausgetauscht haben. Ein so weitgehender Informationsfluss zwischen konkurrierenden Unternehmen kann den Wettbewerb ebenso einschränken wie Preisabsprachen.

#### Die Bonusregelung kurz gefasst

- Wer als erster Teilnehmer an einer Kartellabsprache ein bislang dem Bundeskartellamt nicht bekanntes Kartell aufdeckt, erhält einen **Bußgelderlass** („Windhundprinzip“). Ein Bußgelderlass ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn dem Bundeskartellamt entscheidende Beweismittel zur Verfügung gestellt werden, ohne die das Kartell nicht nachweisbar gewesen wäre. Ausgeschlossen vom Erlass ist der alleinige Anführer und solche Mitglieder eines Kartells, die andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen haben.
- Für alle übrigen Bonusantragsteller kann es eine **Bußgeldminderung** von maximal 50 Prozent der Geldbuße geben, wenn sie mit dem Bundeskartellamt kooperieren und Beweismittel vorlegen, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen.
- Voraussetzung für Erlass und Minderung ist eine dauerhafte und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt während des gesamten Verfahrens.

## Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der Kartellverfolgung

# 2000

Das Bundeskartellamt erlässt die sogenannte „Bonusregelung“.

2001

# 2002

Die Sonderkommission Kartellbekämpfung wird eingerichtet.

2003

2004

# 2005

Einrichtung einer ersten Abteilung für Hardcore-Kartelle.  
Durch die 7. GWB-Novelle werden Bußgelder verschärft.

# 2006

Die „Bonusregelung“ wird aktualisiert.  
Das Bundeskartellamt führt die Bußgeldleitlinien ein.

2007

# 2008

Einrichtung einer zweiten Abteilung für Hardcore-Kartelle.

# 2009

Einrichtung der Einheit für IT-Forensik.

2010

# 2011

Einrichtung einer dritten Abteilung für Hardcore-Kartelle.

# 2012

Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems.  
Einrichtung des Netzwerks Submissionsbetrug.

# 2013

Die Bußgeldleitlinien werden aktualisiert.

## Absprachen bei Wurstherstellern – Haftungslücke im GWB

Das Bundeskartellamt hat im Oktober 2016 die Bußgeldverfahren gegen zwei Gesellschaften der Zur Mühlen-Gruppe eingestellt. Die gegen die Böklunder Plumrose GmbH & Co. KG sowie die Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG erlassenen Bußgeldbescheide über insgesamt 128 Millionen Euro sind infolge konzerninterner Umstrukturierungen gegenstandslos geworden. Die Zur-Mühlen-Gruppe selbst ist eine Beteiligungsgesellschaft von Clemens Tönnies sen.

Die Umstrukturierung innerhalb der Zur-Mühlen-Gruppe hat dazu geführt, dass ein Anspruch auf Zahlung der Bußgelder nicht mehr durchgesetzt werden konnte. Eine damals noch im Gesetz bestehende Regelungslücke (sog. „Wurstlücke“) hatte dies möglich gemacht.

Mit der Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen 2017 fand eine Angleichung an die im europäischen Recht bereits vorhandene unternehmensbezogene Sanktion statt. Danach erstreckt sich die Verantwortlichkeit für Kartellrechtsverstöße von Unternehmen auf rechtliche und wirtschaftliche Nachfolger der ursprünglich verantwortlichen Gesellschaft sowie auf die lenkende Konzernmutter.

### Rechtsnachfolgeproblematik

- **2011** Hohe Bußgelder, die das Bundeskartellamt verhängt hat, fallen nach Umstrukturierungen der betroffenen Unternehmen aus. Der Bundesgerichtshof bestätigt im Rahmen von zwei Verfahren gegen Industrierversicherer und im Bereich Transportbeton, dass nach der Umstrukturierung eines Unternehmens eine bußgeldrechtliche Haftung nur dann in Betracht kommt, wenn eine „Nahezu-Identität“ zwischen dem Vermögen der früheren Gesellschaft und dem der Rechtsnachfolgerin gegeben ist.
- In beiden Fällen kann wegen der Rechtsnachfolgen kein Unternehmensbußgeld verhängt werden. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kann diese Sanktionslücke nur durch den Gesetzgeber geschlossen werden.
- **2013** Mit der 8. Novelle des GWB werden Lücken bzgl. der Haftung bei Unternehmensnachfolgen geschlossen. Die Praxis zeigt jedoch, dass es insbesondere für große Unternehmen mit hohen Bußgeldern weiterhin Anreiz und Möglichkeiten gibt, sich durch Umstrukturierungen einem Bußgeld zu entziehen.
- **2016** Im Wurst-Kartell werden die erlassenen Bußgeldbescheide gegen zwei Gesellschaften der Zur-Mühlen-Gruppe infolge konzerninterner Umstrukturierungen gegenstandslos. Ursprünglich verhängte Bußgelder in Höhe von 128 Millionen Euro können nicht vereinnahmt werden. Darüber hinaus drohen auch in weiteren Fällen Bußgelder auszufallen.
- **2017** Der Gesetzgeber hat mit der 9. GWB-Novelle 2017 die verbliebenen Lücken bei der Bußgeldverhängung geschlossen.

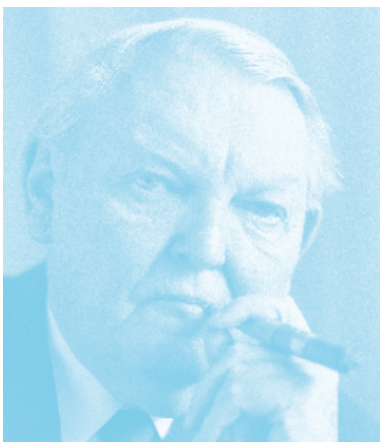


### Ausgewählte Höchstbußgelder\*

Jahr	Kartellverfahren	Summe der verhängten Bußgelder in Euro	Davon höchstes verhängtes Einzelbußgeld gegen ein Unternehmen
2015	Automobilzulieferer	89.700.000	29.500.000
2014	Bier	338.000.000	160.000.000
2014	Wurst	338.500.000	128.050.000
2014	Zucker	281.700.000	195.500.000
2013	Schienen – DB	134.500.000	103.000.000
2010	Brillengläser	115.000.000	28.760.000
2009	Kaffee	159.000.000	83.000.000
2008	Dekorpapier	61.000.000	25.000.000
2008	Tondachziegel	188.081.000	66.280.000
2007	Flüssiggas	249.000.000	67.200.000
2005	Industrierversicherungen	151.400.000	33.850.000
2003	Zement	396.000.000**	175.900.000

\* Gerundete Werte. Wegen Rechtsanhängigkeit bei Gericht sind noch nicht alle Geldbußen rechtskräftig.

\*\* Nach Urteil des BGH im Jahr 2013 insgesamt rechtskräftig gewordene Summe.



© Bundesregierung; Foto: Engelbert Reineke

*„In keiner Zeit der deutschen Wirtschaftsgeschichte hat es denn auch so viele Arbeitslose gegeben als in jener Phase, da das Kartellwesen am üppigsten blühte. Immer aber müssen Kartelle mit einem geringeren Lebensstandard bezahlt werden.“*

Ludwig Erhard: Wohlstand für alle, Düsseldorf/Wien, 8. Auflage 1964, S. 185 f.

### Neue Verfahren eingeleitet

Auch 2016 ist das Bundeskartellamt zahlreichen Verdachtsmomenten nachgegangen und hat neue Kartellverfahren eingeleitet. Die Behörde hat mit Unterstützung der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaften 17 Durchsuchungsaktionen bei insgesamt 91 Unternehmen und fünf Privatwohnungen durchgeführt.

Kartellverfolgung ist eine kriminalistische Herausforderung. Verbotene Absprachen zwischen Unternehmen sind nur schwer aufzudecken und nachzuweisen. Um ein Kartellverfahren einzuleiten und Unternehmen zu durchsuchen, braucht das Bundeskartellamt einen ausreichenden Anfangsverdacht. Gut die Hälfte aller Kartellverfahren wird durch Hinweise von Kronzeugen ausgelöst. 59 Unternehmen haben dem Bundeskartellamt im Jahr 2016 über die Bonusregelung („Kronzeugenprogramm“) Informationen über Verstöße in ihrer Branche mitgeteilt.

Auch auf anderen Wegen, etwa über das im Jahr 2012 eingerichtete anonyme Hinweisgebersystem auf der Homepage des Bundeskartellamtes, erreichen das Amt wertvolle Hinweise. Im Zeitraum von Juni 2012 bis Dezember 2016 sind bei 55.582 Zugriffen auf die Startseite des Hinweisgebersystems insgesamt 1.420 Hinweise eingegangen, von denen einige zur Einleitung von (Bußgeld-)Verfahren geführt haben.

Häufig ergeben sich Anhaltspunkte für illegale Absprachen in einem bestimmten Markt auch aus bereits laufenden Kartellverfahren, die einen benachbarten Markt betreffen, oder aus vorangegangenen Verwaltungsverfahren im Bereich der Fusionskontrolle oder Missbrauchsaufsicht.

### Kartellverfolgung 2016 in Zahlen

- Verhängte Bußgelder: ca. 124,6 Millionen Euro
- Bonusanträge: 59 in 36 Verfahren
  - gestellt von Unternehmen: 55
  - gestellt von persönlich Betroffenen: 4
- Durchsuchungen: 17
- Durchsuchte Objekte:
  - 91 Unternehmen/Verbände
  - 5 Privatwohnungen
- Anzahl der Einsatzkräfte insgesamt: 523
  - Mitarbeiter des Bundeskartellamtes: 322
  - Polizeibeamte: 197
  - davon IT-Kräfte: 104
  - Staatsanwälte: 4
- Sichergestellte Asservate:
  - rund 1.300 Aktenordner
  - über 20 Terabyte IT-Asservate

# Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) ermöglicht es den Verbrauchern, sich über verschiedene Kanäle und eine Vielzahl von Anbietern unmittelbar über die aktuellen Kraftstoffpreise zu informieren. Außerdem veröffentlicht das Bundeskartellamt Jahresberichte zur Tätigkeit der MTS-K. Diesen Berichten können die Verbraucher wichtige übergreifende Informationen zum Preisgeschehen an den Tankstellen entnehmen und sie bei ihrer Tankentscheidung berücksichtigen. Der Betrieb der MTS-K startete 2013.

Betreiber öffentlicher Tankstellen oder Unternehmen, die über die Preissetzungshoheit an diesen verfügen (z.B. die Mineralölkonzerne), sind verpflichtet, der MTS-K „in Echtzeit“ jede Preisänderung für die Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel zu melden. Die MTS-K reicht diese Daten an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten

weiter. Diese informieren ihrerseits die Verbraucher. Autofahrer können so über das Internet, ihr Smartphone oder ihr Navigationsgerät die aktuellen Kraftstoffpreise erfahren und gezielt die günstigste Tankstelle in der Umgebung oder entlang einer Route ansteuern.



*„Die Preisunterschiede im Laufe eines Tages sind nach wie vor groß. Es lohnt sich also, die Daten der Markttransparenzstelle zu nutzen. Auswählen und gezielt tanken spart Geld und erhöht den Wettbewerbsdruck auf die Mineralölunternehmen.“*

## Dritter Jahresbericht

Im Februar 2017 hat das Bundeskartellamt seinen dritten Jahresbericht zur Tätigkeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe veröffentlicht.

Die wichtigsten Erkenntnisse:

- Es bestehen weiterhin erhebliche Preisunterschiede im Verlauf eines Tages:
  - Zwischen dem durchschnittlich höchsten und niedrigsten Kraftstoffpreis innerhalb einer Stadt können Unterschiede von bis zu 30 Cent pro Liter bestehen.
  - Lässt man die teuersten fünf Prozent der Tankstellenpreise (meist Preise im Laufe der Nacht) unberücksichtigt, kann der Unterschied immer noch um die 20 Cent/Liter betragen.
  - Zwischen dem durchschnittlich höchsten und niedrigsten Kraftstoffpreis an einer Tankstelle sind Unterschiede von um die 10 Cent/Liter zu beobachten.
- Die im Schnitt günstigste Zeit zum Tanken ist weiterhin zwischen 18 und 20 Uhr.

- Nachts liegen die Preise an den dann geöffneten Tankstellen meist auf einem vergleichsweise hohen Niveau, bis dann morgens die erste Preissenkung erfolgt.
- An vielen Tankstellen fallen die Preise nicht sukzessive über den ganzen Tag verteilt. Stattdessen fallen die Preise vormittags erst einmal. Dann gibt es aber verbreitet eine Mittagsanhebung um wenige Cent. Danach fallen die Preise bis zum Abend wieder.
- „Günstige“ Tankstellen blieben im Beobachtungszeitraum oft günstig. „Teure“ Tankstellen blieben oft teuer.
- Die Entwicklung der Kraftstoffpreise folgte im Beobachtungszeitraum im Wesentlichen der Entwicklung des Rohölpreises.
- Schließlich waren auch im Jahr 2016 für Ostern und Pfingsten keine auffällig erhöhten Kraftstoffpreisniveaus zu beobachten.

### Verbraucher-Informationsdienste

- Eine Liste mit Angeboten zugelassener und aktiver Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten ist abrufbar unter: [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de) > Markttransparenzstelle für Kraftstoffe > Verbraucher

### Jahresberichte

- Die Jahresberichte des Bundeskartellamts zur Tätigkeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe sind abrufbar unter: [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de) > Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

# Organisationsplan

---

## Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen;  
Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

## Postanschrift

Kaiser-Friedrich-Straße 16  
53113 Bonn

## Vergabekammern des Bundes

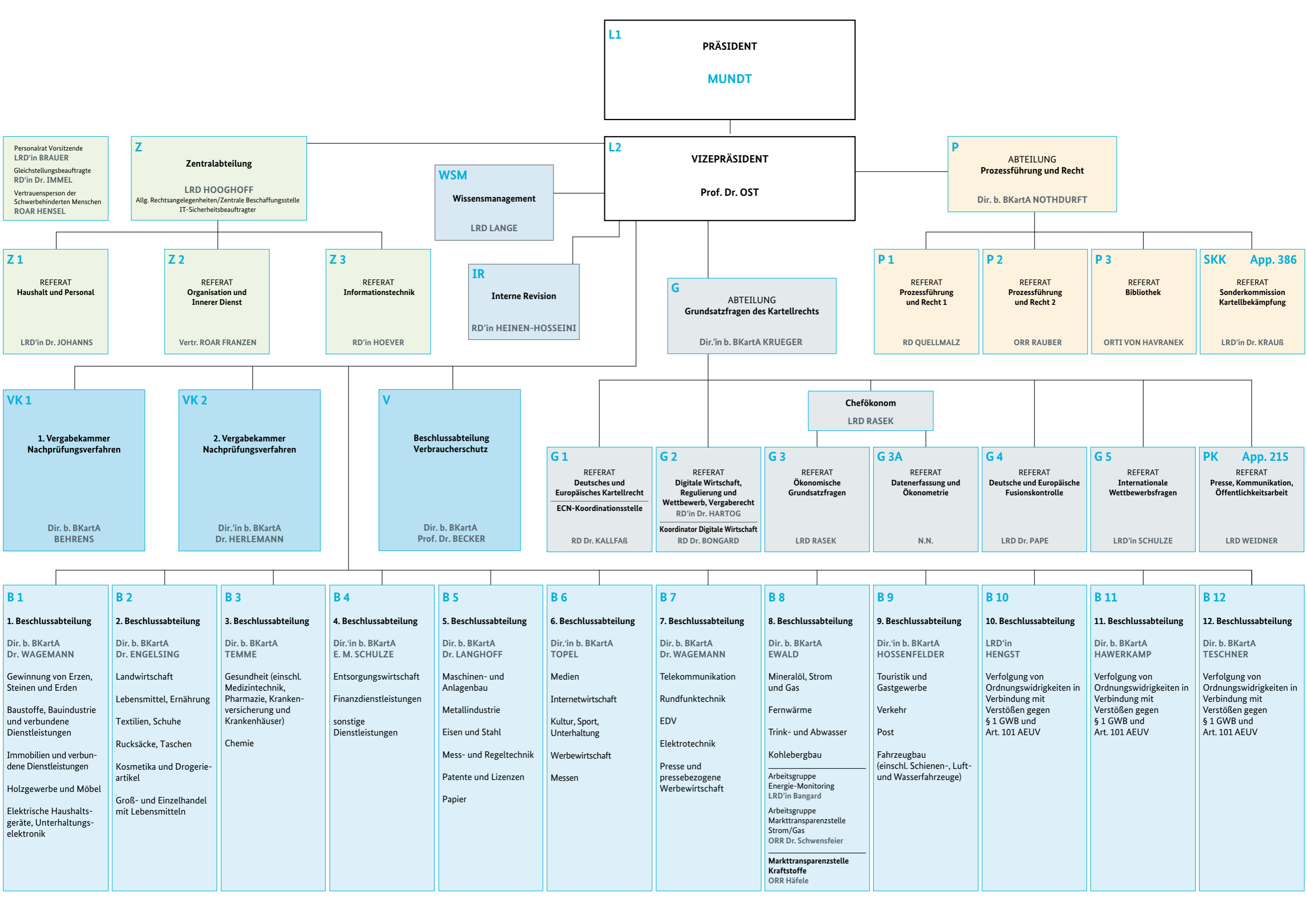
Villemombler Straße 76  
53123 Bonn

Telefon: 0228 9499 – 0  
Telefax: 0228 9499 – 400  
IVBB: 030 18 7111 – 0

E-Mail: [poststelle@bundeskartellamt.bund.de](mailto:poststelle@bundeskartellamt.bund.de)  
(über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich)

Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise im Impressum  
unserer Website [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de)

Stand: Juni 2017



**L1**  
PRÄSIDENT  
MUNDT

**L2**  
VIZEPRÄSIDENT  
Prof. Dr. OST

**Z**  
Zentralabteilung  
LRD HOOGHOFF  
Allg. Rechtsangelegenheiten/Zentrale Beschaffungsstelle  
IT-Sicherheitsbeauftragter

**WSM**  
Wissensmanagement  
LRD LANGE

**P**  
ABTEILUNG  
Prozessführung und Recht  
Dir. b. BKartA NOTHDURFT

Personalrat Vorsitzende  
LRD'in BRAUER  
Gleichstellungsbeauftragte  
RD'in Dr. IMMEL  
Vertrauensperson der  
Schwerbehinderten Menschen  
ROAR HENSEL

**Z1**  
REFERAT  
Haushalt und Personal  
LRD'in Dr. JOHANNIS

**Z2**  
REFERAT  
Organisation und Innerer Dienst  
Vertr. ROAR FRANZEN

**Z3**  
REFERAT  
Informationstechnik  
RD'in HOEVER

**IR**  
Interne Revision  
RD'in HEINEN-HOSSEINI

**G**  
ABTEILUNG  
Grundsatzfragen des Kartellrechts  
Dir.'in b. BKartA KRUEGER

**P1**  
REFERAT  
Prozessführung und Recht 1  
RD QUELLMALZ

**P2**  
REFERAT  
Prozessführung und Recht 2  
ORR RAUBER

**P3**  
REFERAT  
Bibliothek  
ORTI VON HAVRANEK

**SKK App. 386**  
REFERAT  
Sonderkommission  
Kartellbekämpfung  
LRD'in Dr. KRAUß

**VK1**  
1. Vergabekammer  
Nachprüfungsverfahren  
Dir. b. BKartA BEHRENS

**VK2**  
2. Vergabekammer  
Nachprüfungsverfahren  
Dir.'in b. BKartA Dr. HERLEMANN

**V**  
Beschlussabteilung  
Verbraucherschutz  
Dir. b. BKartA Prof. Dr. BECKER

**Chefökonom**  
LRD RASEK

**G1**  
REFERAT  
Deutsches und Europäisches Kartellrecht  
ECN-Koordinationsstelle  
RD Dr. KALLFAß

**G2**  
REFERAT  
Digitale Wirtschaft, Regulierung und  
Wettbewerb, Vergaberecht  
RD'in Dr. HARTOG  
Kordinator Digitale Wirtschaft  
RD Dr. BONGARD

**G3**  
REFERAT  
Ökonomische Grundsatzfragen  
LRD RASEK

**G3A**  
REFERAT  
Datenerfassung und Ökonometrie  
N.N.

**G4**  
REFERAT  
Deutsche und Europäische Fusionskontrolle  
LRD Dr. PAPE

**G5**  
REFERAT  
Internationale Wettbewerbsfragen  
LRD'in SCHULZE

**PK App. 215**  
REFERAT  
Presse, Kommunikation,  
Öffentlichkeitsarbeit  
LRD WEIDNER

**B1**  
1. Beschlussabteilung  
Dir. b. BKartA Dr. WAGEMANN  
Gewinnung von Erzen, Steinen und Erden  
Baustoffe, Bauindustrie und verbundene Dienstleistungen  
Immobilien und verbundene Dienstleistungen  
Holzgewerbe und Möbel  
Elektrische Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik

**B2**  
2. Beschlussabteilung  
Dir. b. BKartA Dr. ENGELSING  
Landwirtschaft  
Lebensmittel, Ernährung  
Textilien, Schuhe  
Rucksäcke, Taschen  
Kosmetika und Drogerieartikel  
Groß- und Einzelhandel mit Lebensmitteln

**B3**  
3. Beschlussabteilung  
Dir. b. BKartA TEMME  
Gesundheit (einschl. Medizintechnik, Pharmazie, Krankenversicherung und Krankenhäuser)  
Chemie

**B4**  
4. Beschlussabteilung  
Dir.'in b. BKartA E. M. SCHULZE  
Entsorgungswirtschaft  
Finanzdienstleistungen  
sonstige Dienstleistungen

**B5**  
5. Beschlussabteilung  
Dir. b. BKartA Dr. LANGHOFF  
Maschinen- und Anlagenbau  
Metallindustrie  
Eisen und Stahl  
Mess- und Regeltechnik  
Patente und Lizenzen  
Papier

**B6**  
6. Beschlussabteilung  
Dir.'in b. BKartA TOPEL  
Medien  
Internetwirtschaft  
Kultur, Sport, Unterhaltung  
Werbewirtschaft  
Messen

**B7**  
7. Beschlussabteilung  
Dir. b. BKartA Dr. WAGEMANN  
Telekommunikation  
Rundfunktechnik  
EDV  
Elektrotechnik  
Presse und pressebezogene Werbewirtschaft

**B8**  
8. Beschlussabteilung  
Dir. b. BKartA EWALD  
Mineralöl, Strom und Gas  
Fernwärme  
Trink- und Abwasser  
Kohlebergbau  
Arbeitsgruppe Energie-Monitoring LRD'in Bangard  
Arbeitsgruppe Markttransparenzstelle Strom/Gas ORR Dr. Schwensfeier  
Markttransparenzstelle Kraftstoffe ORR Häfele

**B9**  
9. Beschlussabteilung  
Dir.'in b. BKartA HOSSENFELDER  
Touristik und Gastgewerbe  
Verkehr  
Post  
Fahrzeugbau (einschl. Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge)

**B10**  
10. Beschlussabteilung  
LRD'in HENGST  
Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV

**B11**  
11. Beschlussabteilung  
Dir. b. BKartA HAWERKAMP  
Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV

**B12**  
12. Beschlussabteilung  
Dir. b. BKartA TESCHNER  
Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV

**Bundeskartellamt**  
Kaiser-Friedrich-Straße 16  
53113 Bonn

[www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de)